



Botschaften der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 10/2003–2004

	Inhalt	Seite
10.	Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantons- haushalts – Anpassung von Rechtserlassen, zweite Etappe	549
11.	Anerkennung des Anspruchs auf eine kantonale Verbindungsstrasse	622

Inhaltsverzeichnis

Seite

10. Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantons- haushalts – Anpassung von Rechtserlassen, zweite Etappe	
A. Einleitung	549
B. Erläuterungen zu den einzelnen Revisionsvorlagen	551
I. Standeskanzlei	551
Teilrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes (DSG, BR 171.100)	
1. Ausgangslage	551
2. Ausgestaltung der Vorlage	551
3. Anträge	552
4. Entwurf	553
II. Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement	557
Schaffung einer einzigen Beschwerdeinstanz im Bildungswesen	
1. Ausgangslage und Zielsetzung	557
2. Revisionsschwerpunkte	557
a) Vereinheitlichung der Rechtsmittelinstanz	557
b) Einheitliche Rechtsmittelfrist von 14 Tagen	557
3. Die einzelnen Vorlagen im Detail	558
a) Teilrevision des Gesetzes über die Kindergärten im Kanton Graubünden (Kindergartengesetz; BR 420.500)	558
b) Teilrevision des Gesetzes über die Volksschulen im Kanton Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000)	558
c) Teilrevision des Gesetzes für die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz; BR 425.000)	559
d) Teilrevision des Gesetzes über die Berufsbildung im Kanton Graubünden (Kantonales Berufsbildungs- gesetz; BR 430.000)	560
e) Teilrevision des Gesetzes über die Pädagogische Fachhochschule (BR 427.200)	560
f) Anträge	561
g) Entwürfe	562

III. Finanz- und Militärdepartement	586
1. Teilrevision des Gesetzes über die Katastrophenhilfe (Katastrophenhilfegesetz, KHG; BR 630.100)	586
a) Ausgangslage	586
b) Finanzielle Auswirkungen	586
c) Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	587
d) Anträge	588
e) Entwurf	589
2. Revision des Gesetzes über die Graubündner Kantonal- bank (BR 938.200) sowie der dazugehörigen Vollziehungs- verordnung (BR 938.210) betreffend Abgeltung der Staatsgarantie	593
a) Ausgangslage	593
b) Einführung einer Abgeltung der Staatsgarantie	593
c) Anträge	595
d) Entwürfe	596
IV. Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement	607
Teilrevision des Gesetzes über die Jagd und den Wildschutz im Kanton Graubünden (Jagdgesetz; BR 740.000)	607
1. Ausgangslage	607
2. Entkriminalisierung der Jagd	607
3. Verwertung von widerrechtlich erlegtem Wild	608
4. Anträge	609
5. Entwurf	610
11. Anerkennung des Anspruches auf eine kantonale Verbindungsstrasse	622

Botschaften der Regierung an den Grossen Rat

10.

Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts

Anpassung von Rechtserlassen, zweite Etappe

Chur, 13. Januar 2004

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend eine Sammelbotschaft mit Entwürfen für die Teilrevision von neun Gesetzen – wovon fünf zur Errichtung einer einzigen Beschwerdeinstanz im Erziehungsbereich – sowie einer grossrätlichen Verordnung. Die Anpassung der betroffenen Rechtserlasse ist erforderlich, um insgesamt sechs Massnahmen des vom Grossen Rat in der Juni- und Augustsession 2003 beschlossenen Struktur- und Sanierungsprogramms zu realisieren.

A. Einleitung

Das gesamte Sanierungsprogramm 2004–2007 beinhaltet nach dessen Behandlung durch den Grossen Rat rund 220 Massnahmen. Im Budget 2004 berücksichtigt sind bereits rund 180 Massnahmen mit einer Entlastung von 51,1 Mio. Franken in der Laufenden Rechnung und von 20,6 Mio. Franken in der Investitionsrechnung. In der Botschaft zum Voranschlag 2004 sind dazu auf der Seite A 76 nähere Ausführungen enthalten. Die ausgewiesene Entlastungswirkung der einzelnen Massnahmen beruht auf den Zahlen der ursprünglichen Finanzplanung vom Februar 2003 mit teilweise starken Ausgabensteigerungen. Bis ins Jahr 2007 soll sich die Entlastung in der Laufenden Rechnung auf 100 Mio. Franken jährlich erhöhen.

Die Umsetzung sämtlicher Sanierungsmassnahmen setzt die Anpassungen von voraussichtlich rund 25 Gesetzen und 20 grossrätlichen Verordnungen voraus. Noch nicht abschliessend beurteilt werden kann die Notwendigkeit von rechtlichen Anpassungen bei einzelnen Strukturmassnahmen zur mittelfristigen Realisierung. Anzahl- und volumenmässig den grösseren Teil der Massnahmen können der Grosse Rat und die Regierung selbstständig beschliessen.

Die erste gesetzgeberische Umsetzungsetappe ist bereits vollzogen. Der Grosse Rat hat im Rahmen der Behandlung des Sanierungsprogramms in der Juni- und Augustsession 2003 zehn Gesetzesrevisionen zu Handen der Volksabstimmung verabschiedet und die Teilrevision von neun Verordnungen beschlossen. Eine grossrätliche Verordnung – betreffend die Selbstbehalte für die Bemessung der individuellen Prämienverbilligung (IPV) – hat er in der Dezembersession 2003 zusammen mit der Verabschiedung des Budgets 2004 angepasst. Sodann stimmte das Bündner Stimmvolk am 30. November 2003 sämtlichen zehn Gesetzesvorlagen zum Sanierungsprogramm zu.

Die vorliegende Botschaft gehört zur zweiten Umsetzungsetappe auf gesetzgeberischer Ebene. Betroffen sind konkret die folgenden sechs Massnahmen und zehn Rechtserlasse:

Nr.	Dep.	Massnahme	Entlastungen				Rechtserlass
			in Fr. 1'000.-				
			2005	2006	2007	2008	
149	Staka	Verrechnung von Leistungen des kantonalen Datenschutzbeauftragten an die Gemeinden	30	30	30	30	BR 171.100 Kantonales Datenschutzgesetz
210	EKUD	Einrichtung einer einzigen Beschwerdeinstanz im Erziehungsbereich					BR 420.500 Kindertagesgesetz BR 421.000 Schulgesetz BR 425.000 Mittelschulgesetz BR 430.000 Berufsbildungsgesetz BR 427.200 Gesetz über die Pädagogische Fachhochschule
114	FMD	Reduktion des kantonalen Kostenanteils an die Zivilschutzausbildung	165	165	165	165	BR 630.100 Katastrophenhilfegesetz
119	FMD	Verzicht auf Investitionsbeiträge an Gemeinden für Zivilschutzorganisations-Anlagen und öffentliche Schutzräume	80	80	80	80	BR 630.100 Katastrophenhilfegesetz
197	FMD	Abgeltung der Staatsgarantie durch die GKB	2300	2400	2500	2500	BR 938.200 Kantonalbankgesetz BR 938.210 VO zum Kantonalbankgesetz
212	BVFD	Einführung von Ordnungsbussen bei Jagdkonventionen					BR 740.000 Jagdgesetz

Im Laufe der Jahre 2004 und 2005 wird der Grosse Rat im Rahmen von separaten Botschaftsvorlagen weitere Gesetzes- und Verordnungsrevisionen zu behandeln haben.

Die finanziellen Auswirkungen der verschiedenen Vorlagen dieser Botschaft sind in der vorstehenden Tabelle ausgewiesen und werden in den Kommentaren zu den einzelnen Vorlagen dargestellt. In den Fällen, in denen entsprechende Hinweise fehlen, sind die Auswirkungen nicht bezifferbar.

Personelle Auswirkungen als Folge der vorliegenden Revisionen sind keine zu erwarten.

Im Folgenden werden die in der Sammelbotschaft erfassten 10 Erlasse (neun Gesetze und eine Verordnung) je einzeln erläutert.

B. Erläuterungen zu den einzelnen Revisionsvorlagen

I. Standeskanzlei

Teilrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes (DSG, BR 171.100)

1. Ausgangslage

In der Botschaft an den Grossen Rat zum Erlass eines kantonalen Datenschutzgesetzes war die Regierung noch davon ausgegangen, dass der Datenschutzbeauftragte lediglich die kantonale Verwaltung beaufsichtigt (vgl. Botschaftenheft Nr. 5/2000–2001, S. 500 und 505). In der Folge hatte der Grosse Rat jedoch den Geltungsbereich des Gesetzes erweitert und entschieden, dass die kantonalen Bestimmungen auch für Gemeinden, Gemeindeverbindungen und Kreise gelten (Art. 1 Abs. 3 Datenschutzgesetz [KDSG]; GRP 3/2000–2001, S. 533 ff.). Die kantonale Aufsichtsstelle hat deshalb auch bezüglich dieser Körperschaften verschiedene Aufgaben (Kontrolle, Überwachung, Information und Beratung) wahrzunehmen (vgl. Art. 8 DSG).

In der Junisession 2003 hat der Grosse Rat im Rahmen der Beratung der Botschaft «Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonsbudgets» auch die Massnahme Nr. 149 beschlossen. Diese sieht vor, Leistungen zu verrechnen, die der kantonale Datenschutzbeauftragte gegenüber den Gemeinden erbringt. Davon verspricht man sich, erstmals ab 2004, jährliche Einnahmen von Fr. 30 000.–. Vorliegend geht es um die Umsetzung dieser Massnahme.

2. Ausgestaltung der Vorlage

Der Grundgedanke der Massnahme Nr. 149 ist, die Gemeinden an den Kosten der kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle angemessen zu beteiligen,

nachdem sie in den Geltungsbereich des kantonalen Datenschutzgesetzes miteinbezogen worden sind. Ursprünglich war man dabei von einem Modell ausgegangen, bei dem der kantonale Datenschutzbeauftragte für die einzelnen Dienstleistungen den Gemeinden jeweils Rechnung stellen sollte. Dieses Modell würde zwar zu einer verursachergerechten Überbindung der Kosten führen, hätte aber für alle Beteiligten einen unverhältnismässig grossen administrativen Aufwand zur Folge. Wesentlich effizienter ist demgegenüber ein Modell, das eine prozentuale Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Aufsichtsstelle über den Datenschutz vorsieht. Dieses Modell findet bereits für die Aufteilung der Kosten der Bezirksgerichte auf den Kanton und die Gemeinden Anwendung (vgl. Art. 45 Gerichtsverfassungsgesetz [GVG], BR 310.100). Einer solchen Lösung ist auch im vorliegenden Zusammenhang der Vorzug zu geben.

Mit der Revision soll eine Rechtsgrundlage im Datenschutzgesetz für eine Kostenbeteiligung der Gemeinden geschaffen werden. Vorgesehen ist, dass die Kosten der Aufsichtsstelle zu fünf Sechstel zu Lasten des Kantons und zu einem Sechstel zu Lasten der Gemeinden gehen (Art. 10 a Abs. 1). Mit einer Kostenbeteiligung der Gemeinden von einem Sechstel des Aufwandes ist sichergestellt, dass die anvisierte Entlastung des kantonalen Haushaltes von mindestens Fr. 30 000.– jährlich erreicht werden kann. Gemäss dem Vorschlag 2004 beträgt der Aufwand für den Datenschutz Fr. 178 000.–. Als Rückerstattung der Gemeinden sind Fr. 30 000.– budgetiert (Konto 1200.3183 und 1200.4520).

Art. 10 a Abs. 2 sieht vor, dass sich die Gemeindeanteile nach der Einwohnerzahl gemäss Eidgenössischer Volkszählung richten. Für die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Gemeinden soll somit der gleiche Schlüssel gelten, der schon bei der Verteilung der Kosten der Bezirksgerichte gilt und sich bewährt hat (vgl. Art. 45 Abs. 2 GVG).

Gemäss der regierungsrätlichen Botschaft «Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts» soll die Entlastung des Kantonshaushalts durch die Kostenbeteiligung der Gemeinden bereits für das Rechnungsjahr 2004 wirksam werden. Es ist deshalb beabsichtigt, die neue Bestimmung sofort nach Ablauf der Referendumsfrist auf 1. August 2004 in Kraft zu setzen. Die Kostenbeteiligung der Gemeinden ist somit bereits für die im Jahre 2004 anfallenden Aufwendungen der Datenschutzaufsichtsstelle vorgesehen.

3. Anträge

1. Auf die Vorlage sei einzutreten;
2. der Teilrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes (DSG) sei zuzustimmen.

Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG)

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 13. Januar 2004,

beschliesst:

I.

Das kantonale Datenschutzgesetz vom 10. Juni 2001 wird wie folgt geändert:

Art. 10 a

¹Die Kosten der Aufsichtsstelle gehen zu fünf Sechstel zu Lasten des Kantons und zu einem Sechstel zu Lasten der Gemeinden. Kostentragung

²Die Gemeindeanteile richten sich nach der Einwohnerzahl gemäss Eidgenössischer Volkszählung.

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt das In-Kraft-Treten dieser Teilrevision.

Legge cantonale sulla protezione dei dati (LCPD)

Modifica del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

ai sensi dell'art. 31 cpv. 1 della Costituzione cantonale,
dopo aver preso visione del messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

La legge cantonale sulla protezione dei dati del 10 giugno 2001 viene modificata come segue:

Art. 10 a

¹ Le spese dell'organo di sorveglianza sono per cinque sestimi a carico del Cantone e per un sesto a carico dei comuni. Assunzione delle spese

² Le quote parti dei comuni si basano sul numero di abitanti secondo il censimento federale.

II.

Questa revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo fissa l'entrata in vigore della presente revisione parziale.

Lescha chantunala davart la protecziun da datas (LCPD)

Midada dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 da la constituziun chantunala,
sunter avair gi invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

I.

La lescha chantunala davart la protecziun da datas dals 10 da zercladur
2001 vegn midada sco suonda:

Art. 10a

¹ Ils custs dal post da surveglianza van per tschintg sisavels a quint dal Purtar ils custs chantun e per in sisavel a quint da las vischnancas.

² Las parts da las vischnancas sa drizzan tenor il dumber d'abitants tenor la dumbraziun federala dal pievel.

II.

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.

La regenza fixescha l'entrada en vigur da questa revisiun parziala.

Auszug aus dem geltenden Recht

Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG)

Vom Volke angenommen am 10. Juni 2001 ¹⁾

Art. 10

¹ Die Aufsichtsstelle ist hinsichtlich der Personendaten zur gleichen Verschwiegenheit verpflichtet wie die Behörde, welche die Daten bearbeitet.

4. Verschwiegenheitspflicht

² Die Aufsichtsstelle darf unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungsvorschriften Kenntnisse, die sie bei ihrer Tätigkeit erlangt, nur soweit bekannt geben, als es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

Art. 11

Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 13

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ²⁾ dieses Gesetzes.

In-Kraft-Treten

¹⁾ B vom 5. September 2000, 493; GRP 2000/2001, 530

²⁾ Mit RB vom 19. Februar 2002 auf den 1. Mai 2002 in Kraft gesetzt

II. Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement

Schaffung einer einzigen Beschwerdeinstanz im Bildungswesen

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Aufgrund des heute herrschenden uneinheitlichen Beschwerdeverfahrens im Bildungswesen (verschiedene Rechtsmittelinstanzen und Fristen) drängt sich eine rasche Umsetzung der im Rahmen der Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts beschlossenen Massnahme 210 auf. Die Schaffung einer einzigen Rechtsmittelinstanz im genannten Bereich bezweckt einerseits eine Vereinfachung des Beschwerdeverfahrens in administrativer Hinsicht, andererseits eine Vereinheitlichung des Rechtsweges hinsichtlich Beschwerdeinstanz und Rechtsmittelfrist.

2. Revisionschwerpunkte

a) Vereinheitlichung der Rechtsmittelinstanz

Obwohl die Verwaltungsbeschwerde gemäss dem Gesetz über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen (VVG; BR 370.500) ein vollkommenes Rechtsmittel ist (vgl. Art. 18 VVG) und die Rechtsmittelinstanz somit an sich mit freier Prüfung zu entscheiden hat, kann die Kognition gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung eingeschränkt werden, soweit die Natur der Streitsache einer unbeschränkten Nachprüfung der angefochtenen Verfügung entgegensteht. Das gilt namentlich dann, wenn die Rechtsmittelbehörde über Schul- und Examenleistungen zu befinden hat. Derartige Bewertungen sind nämlich kaum überprüfbar, weil der Rechtsmittelbehörde zumeist nicht alle massgebenden Faktoren der Bewertung bekannt sind. Es ist daher verfassungsrechtlich haltbar, wenn sich die Beschwerdeinstanz bei der materiellen Beurteilung Zurückhaltung auferlegt, indem sie ihre Überprüfungsbefugnis weitgehend auf Willkür sowie Verfahrensfehler beschränkt und darauf verzichtet, ihr eigenes Ermessen an die Stelle desjenigen der Noten gebenden Instanz zu setzen. Im Hinblick auf das Erfordernis einer raschen Verfahrensabwicklung sowie angesichts der erwähnten geringen Justiziabilität von Prüfungsentscheiden lässt sich vorliegende Ausgestaltung des Rechtsweges ohne weiteres rechtfertigen.

b) Einheitliche Rechtsmittelfrist von 14 Tagen

In Abweichung zur allgemein geltenden Beschwerdefrist von 20 Tagen seit Zustellung des angefochtenen Entscheides gemäss Art. 19 VVG er-

scheint eine einheitliche Verkürzung der Rechtsmittelfrist im fraglichen Bereich auf 14 Tage geboten. Eine kurze Frist dient der Rechtssicherheit. Vor allem liegt es aber im Interesse der betroffenen Schülerinnen und Schüler, dass Entscheide auf Beschwerde hin rasch beurteilt werden und in Rechtskraft erwachsen.

3. Die einzelnen Vorlagen im Detail

a) Teilrevision des Gesetzes über die Kindergärten im Kanton Graubünden (Kindergartengesetz; BR 420.500)

Art. 25 Absätze 2 und 3

Bei den vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) im Kindergartenbereich behandelten Beschwerdeverfahren hat sich gezeigt, dass die Trägerschaften von Kindergärten – trotz des in Art. 25 Abs. 1 Kindergartengesetz vorgezeichneten Rechtsmittelweges – in der Regel keine «interne» Weiterzugsmöglichkeit statuiert haben. Grund dafür ist, dass in zahlreichen Gemeinden der Schulrat zugleich als Kindergartenkommission fungiert. In solchen Fällen trat das EKUD auf eine entsprechende Beschwerde jeweils direkt ein. Im Falle einer fehlenden Weiterzugsmöglichkeit auf Stufe Kindergartenträgerschaft wird diese Praxis auch in Zukunft so gehandhabt werden. Die Regelung gemäss Art. 25 Abs. 1 soll aber beibehalten werden, um den Trägerschaften weiterhin zu ermöglichen, den Betroffenen ein zusätzliches Rechtsmittelverfahren zur Verfügung zu stellen. Mit der in Art. 25 Abs. 2 gewählten Formulierung «Entscheide in Kindergartenangelegenheiten» wird zum Ausdruck gebracht, dass das EKUD im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens sowohl erstinstanzliche Entscheide der Kindergartenkommission (bei fehlender Anfechtungsmöglichkeit auf Stufe Kindergartenträgerschaft) als auch Beschwerdeentscheide der zuständigen Gemeindebehörde im Sinne von Abs. 1 beurteilt.

b) Teilrevision des Gesetzes für die Volksschulen im Kanton Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000)

Art. 45 Absätze 1 und 2

Es liegt im Interesse der betroffenen Schulkinder, dass Entscheide in Schulangelegenheiten auf Beschwerde hin möglichst rasch beurteilt werden. Die Beschränkung auf eine Rechtsmittelinstanz mit grundsätzlich voller Überprüfungsbefugnis erscheint daher als richtig. Der in Art. 45 Abs. 1 angeführte Vorbehalt «sofern das Gesetz nichts Gegenteiliges bestimmt» betrifft zum Beispiel Entscheide des Schulrates über Entschuldigungsgründe, welche

endgültig sind (vgl. Art. 11 Abs. 3 Schulgesetz). Im Weiteren sind in den meisten Schulordnungen der Trägerschaften öffentlicher Volksschulen Entscheide über Urlaubsgesuche endgültig. Vor diesem Hintergrund kann sich Art. 45 Abs. 2 folglich lediglich auf erstinstanzliche Departementsverfügungen beziehen wie beispielsweise auf Bussenverfügungen gemäss Art. 56 Schulgesetz. Die in Absatz 2 vorgenommene Änderung trägt diesem Umstand Rechnung.

Art. 23 Abs. 2

In gleicher Weise wie in Art. 45 Abs. 1 ist die Weiterzugsmöglichkeit betreffend Promotions- bzw. Nichtpromotionsentscheide in Art. 23 Abs. 2 auszugestalten, indem auch hier der Beschwerdeentscheid des Departementes endgültig ist.

*c) Teilrevision des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden
(Mittelschulgesetz; BR 425.000)*

Art. 18bis

Gegenstand des neuen Art. 18bis Mittelschulgesetz (vgl. Abs. 1 lit. a bis c) sind folgende drei Kategorien von Anfechtungsobjekten:

- Entscheide betreffend Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung an Bündner Mittelschulen
- Entscheide betreffend Nichtpromotion an Bündner Mittelschulen
- Entscheide betreffend Nichtbestehen der Abschlussprüfung an Bündner Mittelschulen

Mit Art. 18bis Abs. 1 lit. a wird die Regelung gemäss Art. 15 Abs. 1 der Verordnung über die Aufnahmeprüfungen an den Bündner Mittelschulen (BR 425.060) hinfällig und kann ersatzlos gestrichen werden. Hinsichtlich der Weiterzugsmöglichkeit von Nichtpromotionsentscheiden enthalten die regierungsrätliche Verordnung über das Gymnasium im Kanton Graubünden (GymVO; BR 425.050) und die Verordnung über die Handelsmittelschule im Kanton Graubünden (HMSVO; BR 425.200) keine Regelung. Diese Lücke wird mit Art. 18bis Abs. 1 lit. b geschlossen. Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage, wonach Nichtpromotionsentscheide privater Mittelschulen einer Überprüfung durch die Erziehungskommission entzogen waren, sollen neu auch diese einer Beurteilung im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens zugänglich sein. Damit wird der Rechtssicherheit und dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mittelschülerinnen und Mittelschüler im Kanton Graubünden Rechnung getragen. Anfechtungsobjekte im Sinne von Art. 18bis Abs. 1 lit. c sind sämtliche an Bündner Mittelschulen abgelegte Abschlussprüfungen, namentlich Maturitätsprüfungen, Berufsmaturitätsprüfungen, all-

fällige Fachmaturitätsprüfungen sowie Abschlussprüfungen an Fachmittelschulen und Handelsmittelschulen.

*d) Teilrevision des Gesetzes über die Berufsbildung im Kanton Graubünden
(Kantonales Berufsbildungsgesetz; BR 430.000)*

Der neue Art. 53 Kantonales Berufsbildungsgesetz beinhaltet zum einen den Weiterzug von Entscheiden betreffend Nichtbestehen der Lehrabschlussprüfung und Berufsmaturitätsprüfung im Berufsbildungsbereich, zum anderen den Rechtsweg hinsichtlich der Anfechtung von Entscheiden betreffend Nichtbestehen der Abschlussprüfung an Höheren Fachschulen bzw. an Fachhochschulen (Art. 46bis Abs. 4 in Verbindung mit Art. 53 Abs. 2 Kantonales Berufsbildungsgesetz).

Art. 53 Absätze 2, 3 und 4

Neben der Anfechtungsmöglichkeit negativer Lehrabschlussprüfungsentscheide wird neu in Art. 53 Abs. 2 auch der Weiterzug von Entscheiden betreffend Berufsmaturitätsprüfungen im Berufsbildungsbereich auf Gesetzesstufe geregelt. Letztere waren bis anhin lediglich gestützt auf Art. 4 der regierungsrätlichen Verordnung über die Berufsmaturität [BR 430.015] anfechtbar. Im Weiteren regelt Art. 53 Abs. 2 den Weiterzug negativer Entscheide zu Abschlussprüfungen an Höheren Fachschulen. Zudem sind aufgrund der Verweisungsnorm von Art. 46bis Abs. 4 Kantonales Berufsbildungsgesetz Entscheide zu Abschlussprüfungen der Fachhochschulen ebenfalls im Sinne von Art. 53 Abs. 2 beim Departement anfechtbar. Art. 53 Abs. 4 bestimmt, dass mit Ausnahme der Rechtsmittelfrist sowie der Endgültigkeit des departementalen Beschwerdeentscheides das VVG anwendbar ist.

*e) Teilrevision des Gesetzes über die Pädagogische Fachhochschule
(BR 427.200)*

Art. 19

Art. 19 Abs. 1 sieht – im Gegensatz zur geltenden Regelung – bezüglich der Anfechtung von Entscheiden der Schulleitung die Beschränkung auf eine Rechtsmittelinstanz (Fachhochschulrat) vor. Neben der Anfechtungsmöglichkeit negativer Diplomprüfungsergebnisse sollen gemäss Art. 19 Abs. 2 neu auch Entscheide bezüglich der Verweigerung der Zulassung zum Studium an der Pädagogischen Fachhochschule im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens beim Departement überprüft werden können. Anfechtungsobjekte solcher Nichtzulassungsentscheide sind zum einen nicht bestandene Abschlussprüfungen eines Vorbereitungskurses, der Interessentinnen und Interessenten, deren Vorbildung keine unmittelbare Studienzulassung vermittelt, bei erfolgreichem Bestehen den Zugang zum pädagogischen Fach-

hochschulstudium ermöglicht. Zum anderen fallen darunter Entscheide, welche die definitive Nichtzulassung zum Studium an der Pädagogischen Fachhochschule zum Inhalt haben.

Art. 20

Dieser Artikel wird mit dem neuen Art. 19 gegenstandslos und ist somit aufzuheben.

f) Anträge

1. Auf diese Vorlagen sei einzutreten;
 2. den Teilrevisionen
 - 2.1. des Gesetzes über die Kindergärten im Kanton Graubünden
 - 2.2. des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden
 - 2.3. des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden
 - 2.4. des Gesetzes über die Berufsbildung im Kanton Graubünden und
 - 2.5. des Gesetzes über die Pädagogische Fachhochschule
- sei zuzustimmen.

Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden (Kindergartengesetz)

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und 89 Abs. 2 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 13. Januar 2004,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden (Kindergartengesetz) vom 17. Mai 1992 wird wie folgt geändert:

Art. 25 Absatz 2

² Entscheide in Kindergartenangelegenheiten können innert 14 Tagen Rechtsweg an das Departement weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig.

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt das In-Kraft-Treten dieser Teilrevision.

Legge sulle scuole dell'infanzia nel Cantone dei Grigioni (Legge sulle scuole dell'infanzia)

Modifica del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

ai sensi degli art. 31 cpv. 1 e 89 cpv. 2 della Costituzione cantonale,
dopo aver preso visione del messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

La legge sulle scuole dell'infanzia nel Cantone dei Grigioni (Legge sulle scuole dell'infanzia) del 17 maggio 1992 viene modificata come segue:

Art. 25 capoverso 2

2 Decisioni concernenti la scuola dell'infanzia possono essere impugnate entro 14 giorni presso il Dipartimento. Quest'ultimo decide in via definitiva.

Vie legali

II.

Questa revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo fissa l'entrata in vigore della presente revisione parziale.

Lescha davart las scolinas dal chantun Grischun (lescha da scolina)

Midada dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin ils art. 31 al. 1 ed 89 al. 2 da la constituziun chantunala,
sunter avair gi invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

I.

La lescha davart las scolinas dal chantun Grischun (lescha da scolina) dals
17 da matg 1992 vegn midada sco suonda:

Art. 25 alinea 2

**Cunter decisiuns che concernan dumondas da la scolina po vegnir Via giudiziala
fatg recurs entaifer 14 dis tar il departament. Quel decida definitiva-
main.**

II.

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.

La regenza fixescha l'entrada en vigur da questa revisiun parziala.

Auszug aus dem geltenden Recht**Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden (Kindergartengesetz)**

Vom Volke angenommen am 17. Mai 1992¹⁾

III. Leitung des Kindergartens, Aufsicht und Beratung**Art. 25**

¹ Entscheide der Kindergartenkommission in Kindergartenangelegenheiten kann der unmittelbar Betroffene innert 14 Tagen seit der Mitteilung an die von der Gemeinde zu bezeichnende Behörde weiterziehen. Weiterzug

² Diese Entscheide können vom unmittelbar Betroffenen innert 14 Tagen an das Erziehungsdepartement weitergezogen werden.

¹⁾ B vom 10. September 1991, 259; GRP 1991/92, 614

Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und 89 Abs. 2 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 13. Januar 2004,

beschliesst:

I.

Das Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 26. November 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 23 Abs. 2

² Schülerinnen und Schüler, welche das Lehrziel einer Klasse erreicht haben, rücken in die nächste Klasse vor (Promotion). Über Promotion oder Nichtpromotion entscheiden die zuständigen Lehrpersonen aufgrund der Sachkompetenz sowie des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens des Schülers beziehungsweise der Schülerin. Beschwerden gegen solche Verfügungen, die innert 14 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das zuständige Schulinspektorat eingereicht werden, beurteilt dieses nach Anhören des Schulrates. Sein Entscheid kann innert 14 Tagen an das Departement weitergezogen werden. **Dieses entscheidet endgültig.**

Art. 45 Absätze 1 und 2

¹ Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können unmittelbar Betroffene innert 14 Tagen seit der Mitteilung an das Departement weiterziehen, sofern das Gesetz nichts Gegenteiliges bestimmt. **Dieses entscheidet endgültig.** Rechtsweg

² Verfügungen (...) des Departementes können durch Verwaltungsbeschwerde an die Regierung weitergezogen werden. (...)

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt das In-Kraft-Treten dieser Teilrevision.

Legge per le scuole popolari del Cantone dei Grigioni (Legge scolastica)

Modifica del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

ai sensi degli art. 31 cpv. 1 e 89 cpv. 2 della Costituzione cantonale,
dopo aver preso visione del messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

La legge per le scuole popolari del Cantone dei Grigioni (Legge scolastica) del 26 novembre 2000 viene modificata come segue:

Art. 23 cpv. 2

² Le scolare e gli scolari che hanno conseguito l'obiettivo didattico di una classe passano nella classe seguente (promozione). La promozione o la bocciatura è decisa dalle docenti rispettivamente dai docenti competenti in base alla competenza specifica come pure al comportamento nell'apprendimento, al comportamento nel lavoro e al comportamento sociale dell'allieva rispettivamente dell'allievo. I ricorsi contro tali decisioni, che vengono inoltrati al competente ispettorato scolastico entro 14 giorni dalla comunicazione scritta, sono da esso giudicati dopo aver consultato il consiglio scolastico. Le decisioni dell'ispettorato scolastico possono essere impugnate entro 14 giorni presso il Dipartimento.

Quest'ultimo decide in via definitiva.

Art. 45 capoversi 1 e 2

¹ I provvedimenti e le decisioni del consiglio scolastico per questioni concernenti la scuola possono essere impugnati dalla persona direttamente interessata presso il Dipartimento entro 14 giorni dalla comunicazione, per quanto la legge non disponga altrimenti. **Quest'ultimo decide in via definitiva.** Vie legali

² (...) Le decisioni del Dipartimento possono essere impugnati con gravame di diritto amministrativo presso il Governo. (...)

421.000

II.

Questa revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo fissa l'entrata in vigore della presente revisione parziale.

Lescha davart las scolas popularas dal chantun Grischun (lescha da scola)

Midada dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin ils art. 31 al. 1 ed 89 al. 2 da la constituziun chantunala,
sunter avair gi invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

I.

La lescha davart las scolas popularas dal chantun Grischun (lescha da scola) dals 26 da november 2000 vegn midada sco suonda:

Art. 23 al. 2

² Scolaras e scolars che han cuntanschi la finamira d'instrucziun d'ina classa avanza en la proxima classa (promoziun). Davart la promoziun u la nunpromoziun decidan las persunas d'instrucziun cumpetentas a basa da la cumpetenza sco er dal cumportament d'emprender, da lavurar e social da la scolara respectivamain dal scolar. Recurs cunter talas disposiziuns che vegnan inoltradas entaifer 14 dis dapi la communicaziun en scrit a l'inspecturat da scola cumpetent, giuditgescha quel suenter avair tatlà il cussegl da scola. Cunter sia decisiun po vegnir fatg recurs tar il departament entaifer 14 dis. **Quel decida definitivamain.**

Art. 45 alineas 1 e 2

¹ Cunter disposiziuns e decisiuns dal cussegl da scola en fatgs da scola pon las persunas directamain pertutgadas recurrer entaifer 14 dis dapi la communicaziun tar il departament, premess che la lescha na fixescha betg insatge auter. **Quel decida definitivamain.** Via giudiziala

² Disposiziuns (...) dal departament pon vegnir contestadas tras recurs administrativ tar la regenza. (...)

421.000

II.

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.
La regenza fixescha l'entrada en vigur da questa revisiun parziala.

Auszug aus dem geltenden Recht

Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)

Vom Volke angenommen am 26. November 2000¹⁾

III. Schulführung

Art. 23

¹ Die Erziehungsberechtigten werden über Sachkompetenz, Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler mindestens am Ende des Schuljahres durch Zeugnis und, sofern eine Promotion gefährdet ist oder besondere Gründe vorliegen, während des Schuljahres rechtzeitig durch schriftlichen Schulbericht unterrichtet. Zeugnis,
Promotion

² Schülerinnen und Schüler, welche das Lehrziel einer Klasse erreicht haben, rücken in die nächste Klasse vor (Promotion). Über Promotion oder Nichtpromotion entscheiden die zuständigen Lehrpersonen aufgrund der Sachkompetenz sowie des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens des Schülers beziehungsweise der Schülerin. Beschwerden gegen solche Verfügungen, die innert 14 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das zuständige Schulinspektorat eingereicht werden, beurteilt dieses nach Anhören des Schulrates. Sein Entscheid kann innert 14 Tagen an das Departement weitergezogen werden.

³ Die Regierung erlässt eine Promotionsverordnung²⁾.

VI. Behörden, Aufsichtsorgane und Kommissionen

Art. 45

¹ Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können unmittelbar Betroffene innert 14 Tagen seit der Mitteilung an das Departement weiterziehen, sofern das Gesetz nichts Gegenteiliges bestimmt. Rechtsmittel

¹⁾ B vom 14. Dezember 1999, 413; GRP 1999/2000, 939

²⁾ BR 421.180

² Verfügungen und Entscheide des Departementes können durch Verwaltungsbeschwerde an die Regierung weitergezogen werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen ¹⁾.

¹⁾ BR 370.500

Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz)

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und 89 Abs. 3 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 13. Januar 2004,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz) vom 7. Oktober 1962 wird wie folgt geändert:

IV. Rechtsweg

Art. 18bis

¹ Das Departement beurteilt im Beschwerdeverfahren:

Rechtsweg

- a) **Entscheide betreffend Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung an Bündner Mittelschulen;**
- b) **Entscheide betreffend Nichtpromotion an Bündner Mittelschulen;**
- c) **Entscheide betreffend Nichtbestehen der Abschlussprüfung an Bündner Mittelschulen.**

² Die Beschwerdefrist beträgt 14 Tage.

³ Der Entscheid des Departementes ist endgültig.

V. Vollzug und In-Kraft-Treten

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt das In-Kraft-Treten dieser Teilrevision.

Legge concernente le scuole medie del Cantone dei Grigioni (Legge sulle scuole medie)

Modifica del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

ai sensi degli art. 31 cpv. 1 e 89 cpv. 3 della Costituzione cantonale,
dopo aver preso visione del messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

La legge concernente le scuole medie del Cantone dei Grigioni (Legge sulle scuole medie) del 7 ottobre 1962 viene modificata come segue:

IV. Vie legali

Art. 18bis

¹ Nella procedura di ricorso il Dipartimento giudica:

Vie legali

- a) le decisioni concernenti il mancato superamento dell'esame di ammissione alle scuole medie grigionesi;
- b) le decisioni concernenti la mancata promozione nelle scuole medie grigionesi;
- c) le decisioni concernenti il mancato superamento dell'esame finale nelle scuole medie grigionesi

² Il termine di ricorso è di 14 giorni.

³ La decisione del Dipartimento è definitiva.

V. Esecuzione ed entrata in vigore

II.

Questa revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo fissa l'entrata in vigore della presente revisione parziale.

Lescha davart las scolas medias en il chantun Grischun (lescha davart las scolas medias)

Midada dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin ils art. 31 al. 1 ed 89 al. 3 da la constituziun chantunala, suenter avair gè invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

I.

Lescha davart las scolas medias en il chantun Grischun (lescha davart las scolas medias) dals 7 d'october 1962 vegn midada sco suonda:

IV. Via giudiziala

Art. 18bis

¹ Il departament giuditgescha en ina procedura da recurs:

Via giudiziala

- a) decisziuns concernent l'examen d'admissiun a scolas medias grischunas betg reussi;
- b) decisziuns concernent la nunpromoziun en scolas medias grischunas;
- c) decisziuns concernent l'examen final betg reussi en scolas medias grischunas;

² Il termin da recurs importa 14 dis.

³ La decisziun dal departament è definitiva.

V. Execuziun ed entrada en vigur

II.

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.

La regenza fixescha l'entrada en vigur da questa revisiun parziala.

Auszug aus dem geltenden Recht

Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz)

Vom Volke angenommen am 7. Oktober 1962¹⁾

III. Die privaten Mittelschulen

Art. 18

¹ Sollte der Kanton kantonale Mittelschulen in Talschaften, in denen private Mittelschulen bestehen, neu errichten, so kann der Grosse Rat in diesen Talschaften die Beitragsleistungen an private Mittelschulen herabsetzen oder aufheben.

d) Aufhebung,
Entzug der Beitragsleistung

² Private Mittelschulen, deren Führung und Ausbildung nicht befriedigen, kann die Regierung den Beitrag entziehen.

IV. Vollzug und Inkrafttreten

Art. 19

Die Regierung regelt den Vollzug dieses Gesetzes.

Vollzug

Art. 20²⁾

¹ Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk auf das Schuljahr 1962/63 in Kraft.

Inkrafttreten

² Alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

¹⁾ B vom 26. März 1962, 7; GRP 1962, 114

²⁾ Die Teilrevision vom 28. September 1986 tritt auf das Schuljahr 1987/88 in Kraft

Gesetz über die Berufsbildung im Kanton Graubünden (Kantonales Berufsbildungsgesetz)

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und 89 Abs. 3 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 13. Januar 2004,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Berufsbildung im Kanton Graubünden (Kantonales Berufsbildungsgesetz) vom 6. Juni 1982 wird wie folgt geändert:

Art. 53 Absätze 2, 3 und 4

² **Entscheide betreffend Nichtbestehen der Lehrabschlussprüfung, Berufsmaturitätsprüfung und Abschlussprüfung an Höheren Fachschulen können innert 14 Tagen an das Departement weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig.** Rechtsweg

³ **Aufgehoben**

⁴ **Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen.**

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt das In-Kraft-Treten dieser Teilrevision.

Legge sulla formazione professionale del Cantone dei Grigioni (Legge cantonale sulla formazione professionale)

Modifica del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

ai sensi degli art. 31 cpv. 1 e 89 cpv. 3 della Costituzione cantonale,
dopo aver preso visione del messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

La legge sulla formazione professionale del Cantone dei Grigioni (Legge sulla formazione professionale del Cantone dei Grigioni) del 6 giugno 1982 viene modificata come segue:

Art. 53 capoversi 2, 3 e 4

² **Decisioni concernenti il mancato superamento dell'esame di fine tirocinio, dell'esame di maturità professionale e dell'esame finale di scuole professionali superiori possono essere impugnate entro 14 giorni presso il Dipartimento. Quest'ultimo decide in via definitiva.** Vie legali

³ **Abrogato.**

⁴ **Per il resto la procedura si conforma alla legge sulla procedura nelle pratiche amministrative e costituzionali.**

II.

Questa revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo fissa l'entrata in vigore della presente revisione parziale.

Lescha davart la furmaziun professiunala en il chantun Grischun (lescha chantunala davart la furmaziun professiunala)

Midada dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin ils art. 31 al. 1 ed 89 al. 3 da la constituziun chantunala, suenter avair gù invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

I.

La lescha davart la furmaziun professiunala en il chantun Grischun (lescha chantunala davart la furmaziun professiunala) dals 6 da zercladur 1982 vegn midada sco suonda:

Art. 53 alineas 2, 3 e 4

² **Decisiuns pertutgant la nunreussida da l'examen final d'emprendis-
sadi, da maturitad professiunala e da l'examen final a scolas autas
professiunalas pon vegnir contestadas entaifer 14 dis cun recurs tar il
departament. Quel decida definitivamain.** Via giudiziala

³ **aboli**

⁴ **Dal rest sa drizza la procedura tenor la lescha davart la procedura en fatgs administrativs e costituziunals.**

II.

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.

La regenza fixescha l'entrada en vigur da questa revisiun parziala.

Auszug aus dem geltenden Recht

Gesetz über die Berufsbildung im Kanton Graubünden (Kantonales Berufsbildungsgesetz)

Vom Volke angenommen am 6. Juni 1982¹⁾

VIII. Rechtspflege

Art. 53²⁾

¹ Beschwerden gegen Semesternoten an Berufsschulen, die für die Lehrabschlussprüfungen übernommen werden, kann der unmittelbar Betroffene oder der gesetzliche Vertreter innert 20 Tagen an den zuständigen Schulrat richten. Der Entscheid des Schulrates ist endgültig. Beschwerderecht

² Beschwerden gegen das Nichtbestehen der Lehrabschlussprüfung kann der unmittelbar Betroffene oder der gesetzliche Vertreter innert 20 Tagen an die kantonale Rekurskommission für die Berufsschule richten. Der Entscheid ist endgültig. Die Rekurskommission besteht aus fünf Mitgliedern, welche von der Regierung gewählt werden. Die Mitglieder dürfen nicht in anderer Stellung für die Berufsschulen tätig sein.

³ Beschwerden gegen das Nichtbestehen der Diplomprüfung an Höheren Fachschulen kann der unmittelbar Betroffene innert 20 Tagen an die kantonale Rekurskommission für die Höheren Fachschulen richten. Der Entscheid ist endgültig. Die Rekurskommission besteht aus fünf Mitgliedern, welche von der Regierung gewählt werden. Die Mitglieder dürfen nicht in anderer Stellung für die Höheren Fachschulen tätig sein.

⁴ Das Nähere bestimmt die Regierung durch Verordnung.

¹⁾ B vom 1. Juni 1981, 215; GRP 1981/82, 711 (1. Lesung); GRP 1981/82, 933 (2. Lesung)

²⁾ Fassung gemäss Revision durch Art. 1 Ziff. 7 Gesetz über die Anpassung von Gesetzen an Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 98a OG; AGS 1995, 3408

Gesetz über die Pädagogische Fachhochschule (PFHG)

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und 89 Abs. 3 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 13. Januar 2004,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Pädagogische Fachhochschule (PFHG) vom 27. September 1998 wird wie folgt geändert:

Art. 19

¹ Entscheide der Schulleitung können innert 14 Tagen an den Fachhochschulrat weitergezogen werden. Dieser entscheidet endgültig. Rechtsweg

² Entscheide betreffend Nichtzulassung zum Studium an der Pädagogischen Fachhochschule sowie betreffend Nichtbestehen der Abschlussprüfung können innert 14 Tagen an das Departement weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig.

Art. 20

Aufgehoben

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt das In-Kraft-Treten dieser Teilrevision.

Legge sulla Scuola universitaria pedagogica (LSUP)

Modifica del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

ai sensi degli art. 31 cpv. 1 e 89 cpv. 3 della Costituzione cantonale,
dopo aver preso visione del messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

La legge sulla Scuola universitaria pedagogica (LSUP) del 27 settembre 1998 viene modificata come segue:

Art. 19

¹ Decisioni della direzione scolastica possono essere impugnate entro 14 giorni presso il consiglio di scuola universitaria professionale. Quest'ultimo decide in via definitiva. Vie legali

² Decisioni concernenti la mancata ammissione allo studio presso la Scuola universitaria pedagogica ed il mancato superamento dell'esame finale possono essere impugnate entro 14 giorni presso il Dipartimento. Quest'ultimo decide in via definitiva.

Art. 20

Abrogato

II.

Questa revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo fissa l'entrata in vigore della presente revisione parziale.

Lescha davart la scol'auta professiunala da pedagogia (LSAP)

Midada dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin ils art. 31 al. 1 ed 89 al. 3 da la constituziun chantunala, suenter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

I.

La lescha davart la scol'auta professiunala da pedagogia dals 27 da settember 1998 vegn midada sco suonda:

Art. 19

Cunter decisius da la direziun da scola po vegnir fatg recurs entaifer 14 dis tar il cussegl da scol'auta professiunala. Quel decida definitivamain. Via giudiziala

² **Decisius pertutgant l'inadmissiun al studi a la scol'auta professiunala da pedagogia sco er pertutgant l'examen final betg reussi pon vegnir contestadas entaifer 14 dis cun recurs tar il departament. Quel decida definitivamain.**

Art. 20

aboli

II.

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.

La regenza fixescha l'entrada en vigur da questa revisiun parziala.

Auszug aus dem geltenden Recht

Gesetz über die Pädagogische Fachhochschule (PFHG)

Vom Volke angenommen am 27. September 1998¹⁾

V. Rechtspflege

Art. 19

¹ Entscheide der Schulleitung können mit Beschwerde innert 20 Tagen beim Fachhochschulrat angefochten werden. Entscheide des Fachhochschulrates sind innert 20 Tagen bei der kantonalen Rekurskommission für die Pädagogische Fachhochschule weiterziehbar. Beschwerderecht

² Entscheide betreffend Nichtpromotion sowie Nichtbestehen der Abschlussprüfung können innert 20 Tagen direkt bei der kantonalen Rekurskommission für die Pädagogische Fachhochschule angefochten werden.

³ Für das Beschwerdeverfahren finden die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen²⁾ sinngemäss Anwendung.

Art. 20

¹ Die Rekurskommission besteht aus fünf Mitgliedern, welche von der Regierung gewählt werden. Die Mitglieder dürfen nicht in anderer Stellung für die Pädagogische Fachhochschule tätig sein. Rekurskommission

² Das Nähere bestimmt die Regierung durch Verordnung.

¹⁾ B vom 16. Dezember 1997, 595; GRP 1997/98, 797

²⁾ BR 370.500

III. Finanz- und Militärdepartement

1. Teilrevision des Gesetzes über die Katastrophenhilfe (Katastrophenhilfegesetz, KHG, BR 630.100)

a) Ausgangslage

Das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 4. Oktober 2002 wurde in der Volksabstimmung vom 18. Mai 2003 mit deutlichem Mehr angenommen. Es löst das bisherige Bundesgesetz über den Zivilschutz (ZSG) vom 17. Juni 1994 ab. Die entsprechenden Verordnungen hat der Bundesrat am 5. Dezember 2003 verabschiedet und die neuen Rechtserlasse auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt.

Zu den wichtigsten Änderungen des neuen Bundesgesetzes gehört die Ausrichtung auf die Katastrophen- und Nothilfe, die Reduktion der Bestände von ca. 280 000 auf 120 000 Angehörige des Zivilschutzes (AdZS), die Reduktion der Dauer der Schutzdienstpflicht um zehn Jahre und die Verlängerung der Grundausbildung. Die Schutzraumbaupflicht wird beibehalten.

Zur Zeit wird geprüft, ob aufgrund des neuen Bundesrechts eine umfassende Revision des Kantonalen Katastrophenhilfegesetzes nötig ist.

Unabhängig davon hat die Regierung mit einer Reduktion der Zivilschutzorganisationen von bisher 43 auf neu 12 Zivilschutzorganisationen der Neuausrichtung der Bundesgesetzgebung auf den 1. Januar 2004 bereits Rechnung getragen.

b) Finanzielle Auswirkungen

Das BZG regelt die Tragung der Kosten im Bevölkerungs- und Zivilschutz neu. Dies hat finanzielle Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden. In den Jahren 2000–2002 beliefen sich die Bundesbeiträge an die Ausbildung im Durchschnitt auf jährlich ca. Fr. 348 000.–. Ab 1. Januar 2004 leistet der Bund an die Ausbildungskosten keine Beiträge mehr. Nach neuem Recht beteiligt sich der Bund auch nicht mehr an den Kosten für den Bau von öffentlichen Schutzräumen. Dagegen übernimmt er vollumfänglich die Baukosten von Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen, geschützten Sanitätsstellen und geschützten Spitälern.

Der Grosse Rat hat im Rahmen der Beratung der Botschaft «Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts» der Massnahme 114 zugestimmt. Damit wird der Kantonsanteil an die Ausbildung je nach Finanzkraft einer Gemeinde von bisher 25 bis 45 Prozent auf 15 bis 35 Prozent reduziert. Dies ergibt Mehreinnahmen für den Kanton von ca. Fr. 165 000.–. Die grosse Mehrheit der Gemeinden hat die Möglichkeit, den

eigenen Anteil an den Ausbildungskosten durch die Auflösung der Rückstellung «Ersatzbeiträge» zu finanzieren. Die Summe der ausgewiesenen Ersatzbeiträge in den Gemeinden beläuft sich auf insgesamt rund 27 Millionen Franken.

c) Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 26

Nach bisherigem wie auch nach neuem Recht erfolgt die Ausbildung der Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) gemäss den Vorschriften des Bundes. Das Gros der AdZS wird durch kantonale Zivilschutzinstructoren im Kanton ausgebildet. Die Grundausbildung erfolgt im Zivilschutzausbildungszentrum Meiersboden in Chur. Die Wiederholungskurse werden in den Gemeinden der Zivilschutzorganisationen durchgeführt. Mit der Revision von Abs. 1 werden die Beschlüsse des Grossen Rates anlässlich der Beratung der Botschaft «Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantons Haushalts» im Gesetz verankert.

Art. 27

Nach dem bis zum 31.12.2003 geltenden Bundesgesetz über den Zivilschutz waren die Gemeinden Hauptträgerinnen des Zivilschutzes (Art. 7 Abs. 1 ZSG). Gemäss dem Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz (BMG, Art. 2) und der Verordnung über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz (BMV Art. 6 und 7) waren die Gemeinden für den Einzug und die Verwendung der Ersatzbeiträge zuständig. Die Zustimmung des Kantons war erforderlich. Neu ist die Verwendung der Ersatzbeiträge bei kantonalen Organisationsstrukturen gestützt auf Art. 47 Abs. 5 BZG durch den Kanton festzulegen.

Künftig soll der Einzug und die Verwaltung der Ersatzbeiträge durch den Kanton erfolgen. Diese Beiträge werden gemäss Art. 47 Abs. 2 BZG in erster Linie für den Bau von öffentlichen Schutzräumen in den Gemeinden oder für weitere Zivilschutzmassnahmen verwendet. Die prozentualen Anteile, welche die Gemeinden beim Bau eines öffentlichen Schutzraumes übernehmen müssen, erfahren gegenüber der bisherigen Regelung keine Änderung.

Die von den Gemeinden bis Ende 2003 ausgewiesenen und vom Kanton genehmigten Ersatzbeiträge-Rückstellungen bleiben Bestandteil der Rechnungslegung der Gemeinden. Die Kontrolle und die Verwendung richten sich nach dem Bundesrecht.

d) Anträge

1. Auf die Vorlage sei einzutreten;
2. der Teilrevision des Gesetzes über die Katastrophenhilfe vom 4. Juni 1989 (KHG) sei zuzustimmen.

Gesetz über die Katastrophenhilfe (Katastrophenhilfegesetz, KHG)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 13. Januar 2004,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Katastrophenhilfe vom 4. Juni 1989 wird wie folgt geändert:

Art. 26

¹ Der Kanton übernimmt, je nach Finanzkraft der Gemeinde, 15 bis 35 Prozent des Personal- und Sachaufwandes für die Ausbildung. (...)
Der den Gemeinden verbleibende Kostenanteil wird diesen im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl belastet.

Art. 27

¹ Der Einzug und die Verwaltung der Ersatzbeiträge erfolgt durch den Kanton. Die Regierung beschliesst jährlich im Rahmen der bewilligten Budgetkredite über die Verwendung dieser Beiträge.

² Für die Erstellung und Erneuerung von öffentlichen Schutzräumen leistet der Kanton, je nach Finanzkraft der Gemeinde, Ersatzbeiträge von 75 bis 85 Prozent.

³ Die in den Gemeinden ausgewiesenen Ersatzbeiträge sind gemäss Bundesrecht zu verwenden.

Ersatzbeiträge,
Bau,
Erneuerung

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt das In-Kraft-Treten dieser Teilrevision.

Legge sull'aiuto in caso di catastrofi (LAC)

Modifica del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

ai sensi dell'art. 31 cpv. 1 della Costituzione cantonale,
dopo aver preso visione del messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

La legge sull'aiuto in caso di catastrofi del 4 giugno 1989 viene modificata come segue:

Art. 26

¹ Il Cantone si assume, a seconda della capacità finanziaria del comune, dal 15 al 35 per cento delle spese del personale e del materiale per la formazione. (...) La rimanente partecipazione ai costi viene addebitata ai comuni in relazione al loro numero di abitanti.

Art. 27

¹ La riscossione e l'amministrazione dei sussidi sostitutivi avviene tramite il Cantone. Il Governo decide annualmente sull'impiego di questi sussidi nell'ambito dei crediti concessi iscritti nel preventivo.

² Per la costruzione e il rinnovamento di rifugi pubblici il Cantone versa, a seconda della capacità finanziaria del comune, sussidi sostitutivi dal 75 all'85 per cento.

³ I sussidi sostitutivi iscritti nel bilancio dei comuni devono essere impiegati secondo il diritto federale.

Sussidi sostituti-
vi, costruzione,
rinnovamento

II.

Questa revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo fissa l'entrata in vigore della presente revisione parziale.

Lescha davart l'agid en cas da catastrofes (LAC)

Midada dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 da la constituziun chantunala,
sunter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

I.

La lescha davart l'agid en cas da catastrofes dals 4 da zercladur 1989 vegn midada sco suonda:

Art. 26

¹ Il chantun surpiglia – tut tenor la forza finanziaria da la vischnanca – 15 fin 35 pertschient dals custs da personal e dals custs reals per la scolaziun. (...) La part dals custs che resta per las vischnancas vegn adossada a quellas en proporziun cun lur dumber d'abitants.

Art. 27

¹ L'incassament e l'administraziun da las contribuziuns substitutivas vegnan fatgs dal chantun. La regenza concluda annualmain, en il rom dals credits da budget, davart l'utilisaziun da questas contribuziuns.

² Per construir e renovar refugis publics paja il chantun – tut tenor la forza finanziaria da la vischnanca – contribuziuns substitutivas da 75 fin 85 pertschient.

³ Las contribuziuns substitutivas cumprovas en las vischnancas ston vegnir utilisadas tenor il dretg federal.

Contribuziuns
substitutivas,
construcziun,
renovaziun

II.

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.

La regenza fixescha l'entrada en vigur da questa revisiun parziala.

Auszug aus dem geltenden Recht

Gesetz über die Katastrophenhilfe (KHG)

Vom Volke angenommen am 4. Juni 1989¹⁾

V. Zivilschutz

4. KOSTEN UND BEITRÄGE

Art. 26²⁾

¹⁾ Der Kanton leistet den Gemeinden an die von ihm anerkannten Ausbildungs- Ausbildung
kosten je nach deren Finanzkraft Beiträge von 25 bis 45 Prozent. Bundesbeiträge werden vorweg abgezogen. Der den Gemeinden verbleibende Kostenanteil wird diesen im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl belastet.

²⁾ Für Einsätze bei Katastrophen und Notlagen gelten die gleichen Ansätze.

Art. 27³⁾

Der Kanton leistet den Gemeinden oder anderen Trägern an die vom Bund Bau, Ausrüstung,
Material
anerkannten Kosten Beiträge von

- a) 15 Prozent bis 25 Prozent, je nach Finanzkraft der Gemeinde,
 - für die Erstellung, Erneuerung und Ausrüstung von öffentlichen Schutzräumen,
 - für die Erstellung, Erneuerung und Ausrüstung von Kommandoposten und Bereitstellungsanlagen,
 - für die Anschaffung des Materials sowie für Einrichtungen des Alarms und der Übermittlung.
- b) 20 Prozent für die Erstellung, Erneuerung und Ausrüstung von geschützten Operationsstellen, Sanitätshilfsstellen und Sanitätsposten.

¹⁾ B vom 14. November 1988, 315; GRP 1988/89, 757

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 1

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 1

**2. Revision des Gesetzes über die Graubündner Kantonalbank
(BR 938.200)
sowie der dazugehörigen Vollziehungsverordnung (BR 938.210)
betreffend Abgeltung der Staatsgarantie**

a) Ausgangslage

Anlässlich der Beratung der Botschaft «Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts» hat der Grosse Rat die Massnahme 198 und damit die Abgeltung der Staatsgarantie durch die Graubündner Kantonalbank (GKB) grundsätzlich gutgeheissen. Zur Umsetzung dieser Massnahme ist eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen der GKB erforderlich.

In Art. 5 des Gesetzes über die Graubündner Kantonalbank (BR 938.200) vom 29. November 1998 wird die Staatsgarantie für die Graubündner Kantonalbank (GKB) verankert. Sie besagt, dass der Kanton für alle Verbindlichkeiten der Bank haftet, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen. Keine Staatsgarantie besteht für das Partizipationskapital und für als Eigenmittel geltende nachrangige Verbindlichkeiten. Die geltende Gesetzgebung verzichtet auf eine Abgeltung der Staatsgarantie des Kantons, da beim Erlass davon ausgegangen wurde, dass aufgrund des von der GKB zu erfüllenden öffentlichen Leistungsauftrages eine angemessene Gegenleistung erbracht wird.

Bekanntlich ist die Finanzwelt und insbesondere die Bankenbranche in den vergangenen Jahren von einem raschen und tiefgreifenden Wandel betroffen worden. Mit Bezug auf die Staatsgarantie der Kantonalbanken wird heute von Experten mehrheitlich die Ansicht vertreten, dass die Staatsgarantie bzw. die Frage nach deren Abgeltung in einen weiteren Zusammenhang zu setzen ist. Hervorzuheben sind dabei unter anderem wettbewerbsrechtliche Argumente sowie wirtschaftliche Aspekte des Verhältnisses von Investoren und Bank bezüglich eines marktgerechten sowie risikoadäquaten Entgelts für die in die Unternehmung eingebrachten finanziellen Mittel. In verschiedenen Kantonen wurde deshalb in letzter Zeit eine Abgeltung der Staatsgarantie gesetzlich verankert.

b) Einführung einer Abgeltung der Staatsgarantie

Die Staatsgarantie stellt einen wertmässigen Faktor dar, der nur schwer quantifizierbar ist. Dieser Umstand sowie die unterschiedlichen Verhältnisse der verschiedenen Kantonalbanken haben in den einzelnen Kantonen zu voneinander abweichenden Berechnungsmodellen geführt. Dennoch bewegen sich die effektiv zu leistenden Abgeltungsbeträge innerhalb eines engen Rahmens.

Einigkeit besteht in der Überzeugung, dass die Höhe der Abgeltung unter Berücksichtigung und Anrechnung des öffentlichen Leistungsauftrags so festzulegen ist, dass genügend unternehmerische Gestaltungsfreiheit bleibt, um die zukünftige Entwicklung der Bank sowie ihre Wettbewerbsfähigkeit im Markt zu erhalten.

Als risikobezogene Entschädigung steht die Abgeltung der Staatsgarantie in einem direkten Zusammenhang mit der Eigenmittelbasis der Bank, d.h. je besser die Ausstattung der Bank mit eigenen Mitteln ist, desto mehr verliert die Staatsgarantie an Bedeutung.

Die Banken unterstehen einer strengen Aufsicht der eidgenössischen Bankenkommission (EBK). Diese prüft gestützt auf das Eidgenössische Bankengesetz unter anderem jährlich, ob die aufgrund der Geschäftstätigkeit und des Geschäftsvolumens erforderlichen Eigenmittel auch tatsächlich ausgewiesen und vorhanden sind. Für jedes Bankinstitut wird so individuell die minimal erforderliche Eigenmittelbasis berechnet. Um auch in einer wirtschaftlich schwierigeren Zeit noch über eine hinreichende Sicherheit zu verfügen, sind effektiv aber stets Eigenmittel vorhanden, die über dieser minimalen Limite liegen. Die EBK verlangt heute eine minimale Überdeckung von 20%. Diese Vorgaben gelten auch für Kantonalbanken.

Die Graubündner Kantonalbank ist substanzstark und wies im Jahre 2002 eine Überdeckung der Eigenmittel von über 70% aus. Dies gewährleistet für die Zukunft ein hohes Mass an Sicherheit. Daran soll nichts geändert werden.

Die Bemessung der Abgeltung der Staatsgarantie rechtfertigt aufgrund der obigen Überlegungen eine Berechnungsweise, die sich einerseits auf die gesetzlich erforderlichen Eigenmittel abstützt, andererseits aber auch die jeweils aktuelle Überdeckung durch Gewährung eines Bonus berücksichtigt.

Vergleichbare Regelungen haben in den vergangenen Jahren auch die Kantone Luzern und St. Gallen getroffen. Diese haben den Vorteil, dass der an den Kanton abzuliefernde Betrag klar und eindeutig bestimmbar und gleichzeitig auf die konkrete Risikostruktur der Bank ausgerichtet ist.

Gemäss dem neu in das Kantonalbankgesetz einzufügenden Artikel 5 a soll deshalb die Graubündner Kantonalbank verpflichtet werden, dem Kanton jährlich $\frac{1}{2}\%$ der gemäss den bankengesetzlichen Vorschriften erforderlichen Eigenmittel (ohne Privileg der Kantonalbanken) abzuliefern. Sofern die von der Graubündner Kantonalbank in der Bilanz ausgewiesenen Eigenmittel mehr als 20% darüber liegen, soll sich diese Abgeltung je nach dem Grad der Überdeckung bis maximal um 40% reduzieren.

Die Ausschüttung des Entgelts für die Staatsgarantie wird gemäss Art. 18 der Vollziehungsverordnung zum Kantonalbankgesetz, analog der Verzinsung des Dotationskapitals, vorweg über den jeweiligen Reingewinn vollzogen. Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die Inhaber von Partizipationsscheinen keine vergleichbaren Garantieverpflichtungen zu tragen haben.

Aufgezeigt an den massgebenden Zahlen gemäss der Jahresrechnung 2002 ergibt sich folgende Rechnung:

Berechnung Staatsgarantie

Basissatz für das Risiko der Bank:

1/2% der gesetzlich erforderlichen Eigenmittel (ohne KB-Privileg von 12.5%)

2002: 1/2% von 641 656 800.00 = 3 208 284.00

Bonus für die Risikotragfähigkeit der Bank:

– (max.) 40% Bonus für erhöhte Substanz (Eigenmittelüberdeckung):

2002: 76.3% Überdeckung der erforderlichen Eigenmittel in % (ohne Privileg) = 35%

Überdeckung	Bonus	Überdeckung	Bonus
> 81%	40.0%	41% – 50%	20.0%
71% – 80%	35.0%	31% – 40%	15.0%
61% – 70%	30.0%	21% – 30%	10.0%
51% – 60%	25.0%	< 20%	0.0%

Rechnerische Entschädigung (Prämie) für die Staatsgarantie 2002:
3 208 284.00 abzüglich 35% = 2 085 384.60

Formell wird die Graubündner Kantonalbank die Abgeltung nach vorstehender Regelung erstmals für das Geschäftsjahr 2004 leisten.

c) Anträge

1. Auf die Vorlage sei einzutreten;
2. der Teilrevision des Gesetzes über die Graubündner Kantonalbank sei zuzustimmen;
3. die Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Graubündner Kantonalbank sei zu beschliessen.

Gesetz über die Graubündner Kantonalbank

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 13. Januar 2004,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Graubündner Kantonalbank vom 29. November 1998 wird wie folgt geändert:

Art. 5a

¹ Die Bank leistet dem Kanton als Ausgleich für die Staatsgarantie eine Abgeltung. Abgeltung der Staatsgarantie

² Diese beträgt jährlich 0.5 Prozent der gemäss den bankengesetzlichen Vorschriften erforderlichen Eigenmittel (ohne Privileg der Kantonalbanken).

³ Liegen die ausgewiesenen Eigenmittel mehr als 20 Prozent über dem bankengesetzlich erforderlichen Betrag, reduziert sich die Abgeltung je nach dem Grad der Überdeckung um maximal 40 Prozent.

Nach Gliederungstitel „VIII. Schlussbestimmungen“ einfügen

Art. 27a

Der Grosse Rat legt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Vollziehungsverordnung fest. Vollziehungsverordnung

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt das In-Kraft-Treten dieser Teilrevision.

Legge sulla Banca cantonale grigione

Modifica del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

ai sensi dell'art. 31 cpv. 1 della Costituzione cantonale,
dopo aver preso visione del messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

La legge sulla Banca cantonale grigione del 29 novembre 1998 viene modificata come segue:

Art. 5a

¹ **La Banca versa al Cantone un indennizzo quale compensazione per la garanzia statale.** Indennizzo della garanzia statale

² **Questa ammonta annualmente allo 0,5 percento dei mezzi propri necessari secondo le direttive bancarie (senza privilegio per le banche cantonali).**

³ **Qualora i mezzi propri comprovati superino il 20 percento dell'importo necessario secondo la legislazione bancaria, l'indennizzo si riduce secondo il grado di copertura di al massimo il 40 percento.**

Sotto il titolo intermedio „VIII. Disposizioni finali“ inserire:

Art. 27a

Il Gran Consiglio stabilisce le necessarie disposizioni esecutive in un'ordinanza d'esecuzione. Ordinanza d'esecuzione

II.

Questa revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo fissa l'entrata in vigore della presente revisione parziale.

Lescha davart la banca chantunala grischuna

Midada dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 da la constituziun chantunala,
sunter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

I.

La lescha davart la banca chantunala grischuna dals 29 da november 1998
vegn midada sco suonda:

Art. 5a

¹ **La banca presta ina cumpensaziun al chantun sco gulfaziun per la garanzia chantunala.**

Cumpensaziun
da la garanzia
chantunala

² **Quella importa annualmain 0.5 pertschient dals agens meds necessaris tenor las prescripziuns da la lescha davart las bancas (senza il privilegi da las bancas chantunalas).**

³ **Sch'ils agens meds cumprovads èn passa 20 pertschient sur l'import necessari tenor la lescha davart las bancas, sa reducescha la cumpensaziun tut tenor il grad dal cuvriment per maximalmain 40 pertschient.**

Integrar "VIII. Disposiziuns finalas" suenter il titel da classificaziun

Art. 27a

Il cussegl grond fixescha las disposiziuns executivas necessarias en in'ordinaziun executiva.

Ordinaziun
executiva

II.

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.
La regenza fixescha l'entrada en vigur da questa revisiun parziala.

Auszug aus dem geltenden Recht

Gesetz über die Graubündner Kantonalbank

Vom Volke angenommen am 29. November 1998¹⁾

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5

¹ Der Kanton Graubünden haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen. Staatsgarantie

² Keine Staatsgarantie besteht für das Partizipationskapital und für als Eigenmittel geltende nachrangige Verbindlichkeiten.

Art. 6

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz und der Vollziehungsverordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt. Gleichstellung der Geschlechter

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 28

Dieses Gesetz wird nach der Annahme durch das Volk von der Regierung in Kraft gesetzt²⁾. Inkrafttreten

¹⁾ B vom 6. Oktober 1997, 369; GRP 1998/99, 128

²⁾ Mit RB vom 29. Juni 1999 auf den 1. Oktober 1999 in Kraft gesetzt.

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Graubündner Kantonalbank

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 27a des Gesetzes über die Graubündner Kantonalbank, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 13. Januar 2004,

beschliesst:

I.

Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Graubündner Kantonalbank vom 29. Mai 1998 wird wie folgt geändert:

Art. 18

Der Reingewinn, der sich nach der Deckung der Geschäftskosten und allfälliger Verluste sowie nach Vornahme der im Bankwesen üblichen Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen ergibt, ist zur Bildung von Reserven, zur Verzinsung des Dotationskapitals, **zur Abgeltung der Staatsgarantie**, zur Ausrichtung einer Dividende auf den Partizipationsscheinen sowie zur Gewinnausschüttung an den Kanton zu verwenden.

II.

Die Regierung bestimmt das In-Kraft-Treten dieser Teilrevision.

Ordinanza d'esecuzione della legge sulla Banca cantonale grigione

Modifica del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

ai sensi dell'art. 27a della legge sulla Banca cantonale grigione,
dopo aver preso visione del messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

L'ordinanza d'esecuzione della legge sulla Banca cantonale grigione del 29 maggio 1998 viene modificata come segue:

Art. 18

L'utile netto che risulta una volta coperti i costi di gestione ed eventuali perdite, nonché dopo aver effettuato gli ammortamenti, le rettifiche del valore e gli accantonamenti usuali nel settore bancario, deve essere utilizzato per costituire riserve, remunerare il capitale di dotazione, **indennizzare la garanzia statale**, versare un dividendo sui certificati di partecipazione, nonché per ripartire utili al Cantone. Utile netto

II.

Il Governo fissa l'entrata in vigore della presente revisione parziale.

Ordinaziun executiva tar la lescha davart la banca chantunala grischuna

Midada dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 27a da la lescha davart la banca chantunala grischuna, suenter avair gè invista da la missiva da la regenza dals...,

concluda:

I.

L'ordinaziun executiva tar la lescha davart la banca chantunala grischuna dals 29 da matg 1998 vegn midada sco suonda:

Art. 18

Il gudogn net che resulta, suenter ch'ils custs da gestiun ed eventualas Gudogn net sperditas èn cuvrids sco er suenter avair fatg amortisaziuns, revalitaziuns e retenziuns usitadas tar las bancas, sto vegnir impundì per far reservas, per tschainsir il chapital da dotaziun, per la cumpensar la garanzia chantunala, per pajar ina dividenda sin ils certificats da participaziun sco er per distribuir il gudogn al chantun.

II.

La regenza fixescha l'entrada en vigur da questa revisiun parziala.

Auszug aus dem geltenden Recht

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Graubündner Kantonalbank

Vom Grossen Rat erlassen am 29. Mai 1998¹⁾

III. Jahresrechnung

Art. 17

Das Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

Rechnungs-
abschluss

Art. 18

Der Reingewinn, der sich nach Deckung der Geschäftskosten und allfälliger Verluste sowie nach Vornahme der im Bankwesen üblichen Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen ergibt, ist zur Bildung von Reserven, zur Verzinsung des Dotationskapitals, zur Ausrichtung einer Dividende auf den Partizipationsscheinern sowie zur Gewinnausschüttung an den Kanton zu verwenden.

Reingewinn

¹⁾ B vom 6. Oktober 1997, 369; GRP 1998/99, 128

IV. Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement

Teilrevision des Gesetzes über die Jagd und den Wildschutz im Kanton Graubünden (Jagdgesetz, BR 740.000)

1. Ausgangslage

Mit der Teilrevision des Jagdgesetzes werden zwei Zielsetzungen verfolgt. Einerseits soll die Jagd durch eine Anpassung der Strafbestimmungen entkriminalisiert werden. Andererseits wird die Verwertung von widerrechtlich erlegtem Wild aufgrund der strengen Auflagen in Bezug auf die Fleischi-hygiene administrativ vereinfacht.

2. Entkriminalisierung der Jagd

Übertretungen des kantonalen Jagdrechtes können nach geltendem Recht mit Haft oder Busse bis 20 000.– Franken geahndet werden. Gemäss Revisionsentwurf dürfen bei solchen Übertretungen nur noch Bussen ausgesprochen werden. Die Androhung von Haft bei Übertretungen kantonalen Jagdrechtes ist aus gesetzgeberischer Sicht unverhältnismässig. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch darauf hinzuweisen, dass Vergehen und Übertretungen eidgenössischen Jagdrechtes weiterhin mit Gefängnis bzw. Haft sowie mit Busse bestraft werden können.

Im Rahmen der Teilrevision des Jagdgesetzes wird sodann neu ein Ordnungsbussenverfahren für einfache Übertretungen des Jagdrechtes eingeführt. Als Grundsatz gilt, dass künftig einfache und klar erfassbare Tatbestände in diesem Verfahren geahndet werden können. Jägerinnen und Jäger, welche beispielsweise das Jagdpatent daheim vergessen haben oder versehentlich einen Fehlabschuss tätigen, müssen sich nicht mehr zwingend vor einem Gericht verantworten. Sie können die entsprechende Busse direkt oder mit einem Einzahlungsschein bezahlen. Der Aufbau des Ordnungsbussenverfahrens erfolgt in Anlehnung an das entsprechende Verfahren im Strassenverkehrsrecht. Erfasst werden nur Tatbestände, die kaum richterlichen Ermessensspielraum aufweisen. Dazu erlässt die Regierung eine Liste der entsprechenden Übertretungen. Dabei wird auch der Bussenbetrag festgelegt.

Der Revisionsentwurf regelt im Weiteren mehrere Tatbestände, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zum Vornherein ausgeschlossen ist. Dazu gehören beispielsweise Widerhandlungen, bei denen die Täterin oder der Täter Personen gefährdet, einen Jagdunfall oder einen Sachschaden verursacht hat. Erfüllen die fehlbaren Personen gleichzeitig mehrere Ordnungsbussentatbestände, so werden die Bussen zusammengezählt, und es wird eine Gesamtbusse auferlegt. Übersteigt die so bemessene Gesamtbusse den Betrag von

500.– Franken, wird im Sinne einer weiteren Ausnahme für alle Übertretungen statt des Ordnungsbussenverfahrens das ordentliche Strafverfahren gemäss kantonaler Strafprozessordnung eingeleitet. Gelangt eine richterliche Instanz in solchen Fällen zum Schluss, dass die Gesamtbusse weniger als 500.– Franken beträgt, kann sie ihrerseits eine Ordnungsbusse aussprechen. Schliesslich gilt der Grundsatz, dass im Ordnungsbussenverfahren ausgefallte Bussen mit der Bezahlung rechtskräftig werden.

Der Umstieg auf dieses neue Verfahren für einfache Übertretungen des Jagdrechts reduziert den Aufwand auf Seiten der richterlichen Instanzen und bei der Jagdaufsicht. Bei Einführung dieses Verfahrens kann der Kanton voraussichtlich mit jährlichen Mehreinnahmen in der Grössenordnung von 100 000.– Franken rechnen. Aufgehoben wird mit der Einführung des Ordnungsbussenverfahrens Artikel 49 des Jagdgesetzes. Diese Bestimmung umschreibt die Voraussetzungen für die Strafflosigkeit bei fahrlässiger Erlegung von Wild, welches für die Bejagung nicht frei gegeben wurde. Für die Jägerschaft ist dies indessen mit keinem Nachteil verbunden, da die Umtriebsentschädigung von derzeit 50.– bis 250.– Franken damit ebenfalls entfällt. Bei Nichtabgabe oder verspäteter Abgabe der Abschussliste wird der Bussenrahmen sodann von derzeit 100.– Franken auf neu 200.– Franken angehoben.

3. Verwertung von widerrechtlich erlegtem Wild

Widerrechtlich erlegtes Wild gehört gemäss Artikel 51 des Jagdgesetzes dem Kanton und wird einem allfälligen Abschusskontingent angerechnet. Diese Regelung erfährt keine Änderungen. Neu kann die fehlbare Jägerin oder der fehlbare Jäger indessen verpflichtet werden, das Tier ohne Haupt zu dem von der Regierung festgelegten Wildbretpreis zu übernehmen. Ausschlaggebend für diese Neuerung sind die strengen Auflagen in Bezug auf die Fleischhygiene, welche der Kanton zu beachten hat, sofern er mit Wildbret Handel betreibt. Mit dieser Anpassung des Jagdgesetzes kann denn auch der administrative Aufwand der Jagdaufsicht merklich reduziert werden. Wertersatz ist im Gegenzug nur noch dann zu leisten, wenn widerrechtlich erlegtes Wild nicht mehr verwertet werden kann. Die entsprechenden Ansätze werden ebenfalls von der Regierung festgelegt.

4. Anträge

1. Auf die Vorlage sei einzutreten;
2. der Teilrevision des Gesetzes über die Jagd und den Wildschutz im Kanton Graubünden (Jagdgesetz) sei zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Huber*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Gesetz über die Jagd und den Wildschutz im Kanton Graubünden (Jagdgesetz)

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 13. Januar 2004,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Jagd und den Wildschutz im Kanton Graubünden (Jagdgesetz) vom 4. Juni 1989 wird wie folgt geändert:

Art. 47

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst, wird mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft, sofern die Übertretung nicht bereits nach Bundesrecht geahndet wird. Versuch und Helfenschaf sind strafbar.

Übertretungen
kantonalen
Rechts

² Soweit das Bundesrecht oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren nach der kantonalen Strafprozessordnung.

Art. 47a

¹ Übertretungen können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden, wenn es sich um einfache und klar erfassbare Tatbestände handelt. Die Ordnungsbusse darf höchstens 500 Franken betragen. Dabei dürfen keine zusätzlichen Kosten erhoben werden.

Ordnungs-
bussenverfahren
1. Grundsatz

² Vorleben und persönliche Verhältnisse des Täters werden im Rahmen des Ordnungsbussenverfahrens nicht berücksichtigt.

³ Bezahlt ein Täter, der nicht in der Schweiz Wohnsitz hat, die Busse nicht sofort, so hat er den Betrag zu hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten.

⁴ Die Regierung regelt das Nähere in einer Verordnung. Sie erstellt insbesondere eine Liste der Übertretungen, welche durch Ordnungsbussen zu ahnden sind, bestimmt den Bussenbetrag, bezeichnet die zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigten Jagdaufsichtsorgane und bestimmt deren Pflichten.

Art. 47b

2. Ausnahmen

¹ Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen:

- a. bei Widerhandlungen, durch die der Täter Personen gefährdet, einen Jagdunfall oder einen Sachschaden verursacht hat;
- b. bei Widerhandlungen, die nicht von einem ermächtigten Jagdaufsichtsorgan selber beobachtet oder festgestellt wurden;
- c. bei Vergehen gemäss eidgenössischer Jagdgesetzgebung;
- d. wenn dem Täter zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die nicht in der Bussenliste aufgeführt ist;
- e. wenn der Täter das Ordnungsbussenverfahren ablehnt.

² Erfüllt der Täter durch eine oder mehrere Widerhandlungen mehrere Ordnungsbussentatbestände, so werden die Bussen zusammengezählt, und es wird eine Gesamtbusse auferlegt. Übersteigt die so bemessene Gesamtbusse den Betrag von 500 Franken, wird für alle Übertretungen statt des Ordnungsbussenverfahrens das ordentliche Strafverfahren gemäss kantonaler Strafprozessordnung eingeleitet.

³ Wird das Ordnungsbussenverfahren für eine von mehreren dem Täter vorgeworfenen Übertretungen abgelehnt, werden alle Übertretungen im ordentlichen Strafverfahren beurteilt.

Art. 47c

3. Rechtskraft

¹ Mit der Bezahlung wird die Busse unter Vorbehalt von Absatz 3 dieser Bestimmung rechtskräftig.

² Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgesprochen werden.

³ Stellt eine richterliche Behörde auf Veranlassung einer von der Tat betroffenen Person oder des Täters fest, dass Artikel 47b dieses Gesetzes missachtet wurde, hebt sie die Ordnungsbusse auf und wendet das ordentliche Strafverfahren an.

Art. 49

Aufgehoben

Art. 50

Nichtabgabe der Abschussliste

Die Nichtabgabe oder die verspätete Abgabe der Abschussliste werden vom Jagdinspektorat nach Massgabe der Bestimmungen über das

Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden mit Busse bis zu 200 Franken geahndet.

Art. 51

¹ **Widerrechtlich erlegtes Wild verfällt dem Kanton und wird einem allfälligen Abschusskontingent angerechnet.**

Widerrechtlich
erlegtes Wild
1. Grundsatz

² **Der fehlbare Jäger kann verpflichtet werden, das Tier ohne Haupt zu dem von der Regierung festgelegten Wildbretpreis zu übernehmen.**

Art. 52

¹ **Kann widerrechtlich erlegtes Wild nicht verwertet werden, hat der fehlbare Jäger dem Kanton Wertersatz zu leisten. Der Wertersatz für die einzelnen Wildarten wird von der Regierung festgelegt.**

2. Wertersatz

² **Die Strafbehörde, welche die widerrechtliche Erlegung beurteilt, hat gleichzeitig auch über den Wertersatz zu befinden.**

Art. 54

Aufgehoben

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt das In-Kraft-Treten dieser Teilrevision.

Legge sulla caccia e la protezione della selvaggina nel Cantone dei Grigioni (Legge sulla caccia)

Modifica del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

ai sensi dell'art. 31 cpv. 1 della Costituzione cantonale,
dopo aver preso visione del messaggio del Governo del ...

decide:

I.

La legge sulla caccia e la protezione della selvaggina nel Cantone dei Grigioni (Legge sulla caccia) del 4 giugno 1989 viene modificata come segue:

Art. 47

¹ Chi contravviene intenzionalmente o per negligenza alla presente legge o ad atti normativi e decisioni fondati su quest'ultima, viene punito con una multa fino a 20'000 franchi, per quanto la contravvenzione non venga già punita dal diritto federale. Sono passibili di pene anche il tentativo e la complicità.

Contravvenzioni
al diritto
cantonale

² Qualora il diritto federale o la presente legge non dispongano altrimenti, la procedura si conforma alla legge cantonale sulla giustizia penale.

Art. 47a

¹ Contravvenzioni possono essere punite in una procedura semplificata con multe disciplinari, se si tratta di fattispecie semplici e chiaramente rilevabili. La multa disciplinare può ammontare al massimo a 500 franchi. Non possono essere riscosse ulteriori spese.

Procedura di
multa
disciplinare
1. Principio

² I precedenti e le condizioni personali dell'autore non vengono considerate nel quadro della procedura di multa disciplinare.

³ Se un autore non residente in Svizzera non paga subito la multa, deve depositare l'importo o fornire un'altra garanzia adeguata.

4 Il Governo disciplina i dettagli in un'ordinanza. In particolare allestisce un elenco delle contravvenzioni da punire con multe disciplinari, determina l'importo delle multe, definisce gli organi di vigilanza sulla caccia autorizzati a riscuotere multe disciplinari e stabilisce i loro obblighi.

Art. 47b

2. Eccezioni

¹ La procedura di multa disciplinare è esclusa:

- a. in caso di infrazioni tramite le quali l'autore ha messo in pericolo persone oppure ha provocato un incidente di caccia o un danno materiale;**
- b. in caso di infrazioni che non sono state osservate o constatate direttamente da un organo di vigilanza sulla caccia autorizzato;**
- c. in caso di violazioni ai sensi della legislazione federale sulla caccia;**
- d. se all'autore è contestata anche un'altra infrazione che non è contemplata nell'elenco delle multe;**
- e. se l'autore si oppone alla procedura di multa disciplinare.**

² Se l'autore, con una o più contravvenzioni, commette più infrazioni per cui sono comminate multe disciplinari, le multe sono cumulate ed è inflitta una multa complessiva. Se la multa complessiva così calcolata supera l'importo di 500 franchi, invece della procedura di multa disciplinare si applica a tutte le infrazioni la procedura penale ordinaria ai sensi della legge cantonale sulla giustizia penale.

³ Se l'autore si oppone alla procedura di multa disciplinare per una delle infrazioni imputategli, la procedura penale ordinaria si applica a tutte le infrazioni.

Art. 47c

3. Effetto giuridico

¹ Con il pagamento la multa passa in giudicato su riserva del capoverso 3 della presente disposizione.

² La multa disciplinare può essere inflitta anche nella procedura penale ordinaria.

³ Se, su domanda della parte lesa o dell'autore, un'autorità giudiziaria accerta che vi è stata violazione dell'articolo 47b della presente legge, essa annulla la multa disciplinare e applica la procedura penale ordinaria.

Art. 49

Abrogato

Art. 50

La mancata consegna o la consegna tardiva dell'elenco degli abbattimenti vengono punite dall'Ispettorato della caccia con una multa fino a 200 franchi secondo le disposizioni sulla procedura penale dinanzi ad autorità amministrative.

Mancata consegna dell'elenco degli abbattimenti

Art. 51

¹ La selvaggina abbattuta illegalmente spetta al Cantone e viene aggiunta ad un eventuale contingente degli abbattimenti.

² Il cacciatore colpevole può venire obbligato ad acquistare l'animale senza testa al prezzo per la cacciagione fissato dal Governo.

Selvaggina abbattuta illegalmente
1. Principio

Art. 52

¹ Se la selvaggina abbattuta illegalmente non può essere utilizzata, il cacciatore colpevole deve rimborsarne il valore al Cantone. Il valore da rimborsare per le singole specie di selvaggina viene stabilito dal Governo.

² L'autorità penale che giudica l'abbattimento illegale, deve al contempo anche decidere in merito al valore da rimborsare.

2. Rimborso del valore

Art. 54

Abrogato

II.

Questa revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo fissa l'entrata in vigore della presente revisione parziale.

Lescha davart la chatscha e la protecziun da selvaschina en il chantun Grischun (lescha chantunala da chatscha)

Midada dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 da la constituziun chantunala, suenter avair gè invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

I.

La lescha davart la chatscha e la protecziun da selvaschina en il chantun Grischun (lescha chantunala da chatscha) dals 4 da zercladur 1989 vegn midada sco suonda:

Art. 47

¹ Tgi che violescha sapientivamain u per negligentscha questa lescha u decrets e disposiziuns che sa basan sin quella, vegn chastià cun ina multa fin a 20'000 francs, sche la violaziun na vegn betg gia chastiada tenor dretg federal. L'emproma e la cumplicitad èn chastiablas.

Surpassaments
dal dretg
chantunal

² Uschenavant ch'il dretg federal u questa lescha na dispona betg autramain, sa drizza la procedura tenor la procedura penala chantunala.

Art. 47a

¹ Surpassaments pon vegnir chastiads en ina procedura simplifitgada cun multas disciplinas, sch'i sa tracta da fatgs simpels e cleramain registrabels. La multa disciplinara dastga importar maximalmain 500 francs. En quest connex na dastgan vegnir incassads nagins ulteriurs custs.

Procedura da
multas
disciplinas
1. princip

² La vita anteriura e las relaziuns personalas da l'autur dal delict na vegnan betg resguardadas en il rom da la procedura da multas disciplinas.

³ Sch'in autur dal delict che n'ha betg domicil en Svizra na paja betg immediat la multa, sto el deponer l'import u prestar in'otra garanzia adeguata.

⁴ La regenza regla ils detagls en in'ordinaziun. Ella fa en emprima lingua ina glista dals surpassaments che ston vegnir chastiads cun multas disciplinaras, fixescha l'import da las multas, designa ils organs da surveglianza da chatscha autorisads d'incassar multas disciplinaras e fixescha lur obligaziuns.

Art. 47b

2. excepziuns

¹ La procedura da multas disciplinaras è esclusa:

- a. tar cuntravenziuns, tras las qualas l'autur dal delict ha periclità persunas, chaschunà in accident da chatscha u in donn material;
- b. tar cuntravenziuns che n'èn betg vegnidas observadas u constatadas d'in organ da surveglianza da chatscha sez;
- c. tar delicts tenor la lescha federala da chatscha;
- d. sch'i vegn ultra da quai reproschà a l'autur dal delict ina cuntravenziun che na vegn betg menziunada en la glista da las multas;
- e. sche l'autur dal delict refusescha la procedura da multas disciplinaras.

² Sche l'autur dal delict accumplescha cun ina u pliras cuntravenziuns plirs fatgs da multas disciplinaras, vegnan las multas dumbradas ensem ed i vegn imponida ina multa totala. Sche la multa totala calculada uschia surpasa l'import da 500 francs, vegn introducida per tut ils surpassaments empè da la procedura da multas disciplinaras la procedura penala ordinaria tenor la lescha chantunala davart la procedura penala.

³ Sche la procedura da multas disciplinaras per in u plirs surpassaments rinfatschads a l'autur dal delict vegn refusada, vegnan tut ils surpassaments giuditgads en la procedura penala.

Art. 47c

3. vigur legala

¹ Cun pajar la multa va quella en vigur legala cun resalva da l'alineia 3 da questa disposiziun.

² Ina multa disciplinara po er vegnir giuditgada en la procedura penala ordinaria.

³ Sch'ina autoritad giudiziala constatescha sin incitaziun d'ina persuna pertutgada dal delict u da l'autur dal delict che l'artitgel 47b da questa lescha n'è betg vegnì resguardà, annullescha ella la multa disciplinara ed applitgescha la procedura penala ordinaria.

Art. 49

aboli

Art. 50

La consegna tralashada u retardada da la glista dals animals sajettads vegn chastiada da l'inspecturat da chatscha a norma da las disposiziuns davart la procedura penala avant autoritads administrativas cun ina multa da fin a 200 francs.

Consegna tralashada da la glista dals animals sajettads

Art. 51

¹ Selvaschina sajettata illegalmain croda al chantun e vegn quintada tar in eventual contingent da prelevaziun.

Selvaschina sajettata illegalmain

² Il chatschadur fallibel po vegnir obligà da surpigliar l'animal senza chau per il pretsch da charn da selvaschina fixà da la regenza.

1. princip

Art. 52

¹ Sche la selvaschina sajettata illegalmain na po betg vegnir utilisada, ha il chatschadur fallibel da prestar in reimbursament da la valur al chantun. Il reimbursament da la valur per las singulas spezias da selvaschina vegn fixà da la regenza.

2. reimbursament da la valur

² L'autorità penala che giuditgescha la sajettata illegala ha da decider a medem temp er davart il reimbursament da la valur.

Art. 54

aboli

II.

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.

La regenza fixescha l'entrada en vigur da questa revisiun parziala.

Auszug aus dem geltenden Recht

Gesetz über die Jagd und den Wildschutz im Kanton Graubünden (Jagdgesetz)¹⁾

Vom Volke angenommen am 4. Juni 1989

X. Strafbestimmungen

Art. 47

¹ Wer vorsätzlich Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der gestützt darauf erlassenen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen verletzt, wird mit Haft oder Busse bis zu Fr. 20 000.– bestraft. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar. Übertretungen

² Handelt der Täter fahrlässig, ist die Strafe Busse.

Art. 48

¹ Die Jagdberechtigung ist vom Richter für die Dauer von mindestens einem und höchstens 10 Jahren zu entziehen: Nebenstrafe

- a) in den von der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Fällen;
- b) wenn der Täter oder Gehilfe erlegtes Wild liegen lässt oder zum Zwecke der Täuschung verändert;
- c) wenn der Täter ein Jagdpatent erschlichen hat;
- d) wenn der Täter wegen einer schweren vorsätzlichen Jagdrechtsübertretung bestraft wird.

² Der Entzug der Jagdberechtigung gemäss Absatz 1 litera b, c, und d gilt nur für den Kanton.

Art. 49

¹ Hat der Täter jagdbares Wild, das vom Kanton von der Bejagung ausgeschlossen wird, fahrlässig erlegt, geht er straffrei aus, wenn er: Straflosigkeit bei fahrlässiger Erlegung

- a) die widerrechtliche Erlegung selbst angezeigt hat;
- b) das widerrechtlich erlegte Wild samt Trophäe ordnungsgemäss abgeliefert hat;

¹⁾ B vom 20. Juni 1988, 81; GRP 1988/89, 175 (1. Lesung), 695 (2. Lesung)

c) in den letzten fünf Jahren nicht bereits einmal aufgrund dieses Artikels straffrei ausgegangen ist.

² Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat der Richter festzustellen.

³ Der Jäger hat eine Umtriebsentschädigung zu entrichten, deren Höhe die Regierung abgestuft nach den einzelnen Wildarten in den Ausführungsbestimmungen festlegt. Sie darf Fr. 300.– nicht übersteigen. Die Umtriebsentschädigung fällt an den Kreis.

Art. 50

Nichtabgabe der
Abschussliste

Die Nichtabgabe oder die verspätete Abgabe der Abschussliste sowie die unterlassene oder verspätete Meldung von Abschüssen werden vom Jagdinspektorat mit Busse bis zu Fr. 100.– geahndet.

Art. 51

Widerrechtlich
erlegtes Wild

Widerrechtlich erlegtes Wild verfällt dem Kanton und wird einem allfälligen Abschusskontingent angerechnet.

Art. 52

Wertersatz

¹ Wer widerrechtlich erlegtes Wild nicht ordnungsgemäss abliefern, hat hierfür dem Kanton Wertersatz zu leisten.

² Die Regierung erlässt Richtlinien darüber, wie der Wertersatz für die einzelnen Wildarten zu bemessen ist.

³ Der Richter, welcher die widerrechtliche Erlegung beurteilt, hat gleichzeitig auch über den Wertersatz zu befinden.

XI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 53

Inkraftsetzung,
Aufhebung bis-
herigen Rechts

¹ Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.¹⁾

² Auf diesen Zeitpunkt werden das Gesetz über die Jagd und den Wild- und Vogelschutz im Kanton Graubünden vom 4. November 1962, teilre-

¹⁾ Die Regierung hat das Inkrafttreten wie folgt geregelt:

1. Das Gesetz über die Jagd und den Wildschutz im Kanton Graubünden vom 4. Juni 1989 wird mit Ausnahme der nachfolgenden Bestimmungen auf den 1. April 1990 in Kraft gesetzt.

2. Art. 7, 8, 13, 28, 46, 48 bis 52 und 54 werden bereits auf den 1. September 1989 in Kraft gesetzt.

Auf diesen Zeitpunkt werden Art. 4, 17 lit. b), c), d), e) und 1) sowie Art. 40 bis 44 des Gesetzes über die Jagd und den Wild- und Vogelschutz im Kanton Graubünden vom 4. November 1962, teilrevidiert am 14. Oktober 1973, aufgehoben

vidiert am 14. Oktober 1973¹⁾, sowie die Bestimmungen aller anderen Erlasse, die mit dem vorliegenden Gesetz in Widerspruch stehen, aufgehoben.

Art. 54

¹⁾ Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens rechtshängige Strafverfahren Anwendung, sofern sie für den Betroffenen günstiger sind. Übergangsbestimmungen

²⁾ Die nach Artikel 4 des bisherigen Gesetzes eingetretenen Ausschlüsse von der Jagdberechtigung werden aufgehoben, soweit sie nach diesem Gesetz nicht mehr bestehen. Das zuständige Departement erlässt entsprechende Feststellungsverfügungen.

¹⁾ AGS 1963, 257; AGS 1974, 439; AGS 1986, 1626

Anerkennung des Anspruches auf eine kantonale Verbindungsstrasse

Chur, 13. Januar 2004

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend je ein Gesuch der Gemeinden Bonaduz und Malix um Anerkennung einer kantonalen Verbindungsstrasse.

1. Einleitung

Die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um den Anspruch einer Gemeinde oder Fraktion auf eine Verbindung mit dem Kantonsstrassennetz zu begründen, sind in den Art. 10, 12 und 13 des kantonalen Strassengesetzes (SG; BR 807.100) umschrieben. Die Regierung nimmt im Sinne dieser Gesetzesbestimmungen zu den einzelnen Gesuchen Stellung. Haupterfordernis für die Anerkennung einer Strasse als kantonale Verbindung zu einer Fraktion ist die Erfüllung des Mindestquorums von 30 Einwohnern. Bei den vorliegenden Gesuchen ist diese Voraussetzung erfüllt. Daher erübrigen sich Abklärungen über Härtefälle, die eine Unterschreitung des Quorums in Anlehnung an Art. 10 Abs. 2 SG erlauben.

In der August-Session 2003 hat der Grosse Rat auch die Massnahme 40 gemäss Antrag der Regierung betreffend die Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts beschlossen. Die Massnahme 40 sieht die Reduktion des Verbindungsstrassennetzes vor. In der Erläuterung zu dieser Massnahme wird im Besonderen darauf hingewiesen, dass verschiedene Anspruchskriterien neu zu regeln sind (Erhöhung Quorum, keine Doppelschliessungen, Definition Fraktionen usw.). Diese Massnahme 40 soll jedoch in die anstehende Revision des Strassengesetzes einfließen. Dies hat zur Folge, dass die vorliegenden Gesuche der Gemeinden Bonaduz und Malix noch nach geltendem Recht, d.h. nach dem heutigen Strassengesetz beurteilt werden.

2. Gemeinde Bonaduz

Strasse Bonaduz – Campagna

Mit Schreiben vom 21. Mai 1999 ersuchte die Gemeinde Bonaduz den Kanton um Übernahme der Strasse Bonaduz – Campagna als kantonale Verbindung. Kurz davor, im Frühjahr 1999, hat der Grosse Rat letztmals über die An- und Aberkennung mehrerer Strassenabschnitte als kantonale Verbindungsstrassen entschieden. Weil nach langjähriger Praxis der Regierung jeweils mehrere Gesuche in einer Botschaft zusammengefasst werden, erfolgt die Behandlung des vorliegenden Begehrens erst heute, zusammen mit dem kürzlich seitens der Gemeinde Malix eingereichten Aufnahmegesuch.

Die Campagnastrasse biegt bei km 0.080 von der Rechtsrheinischen Oberländerstrasse Richtung Vorderrhein ab und erstreckt sich durch leicht hügeliges Gelände bis zur Fraktion Campagna. Als Endpunkt der 1095 m langen Strassenstrecke bietet sich ein als Wendeplatz für den Strassenunterhalt nutzbarer Abstellplatz (Kiesfläche) an, der unmittelbar an das Gehöft bei Gurgs anschliesst. Die Strassenbreite beträgt durchgehend ca. 3 m. Das durchschnittliche Gefälle liegt bei 1,4 Prozent und variiert zwischen einem maximalen Gefälle von 11,1 Prozent und einer maximalen Steigung von 7,8 Prozent. Die Campagnastrasse, ursprünglich eine Naturstrasse ohne Entwässerung und Unterbau, ist lediglich mit einem Meliorationsbelag überzogen. Der Belag weist auf der ganzen Strecke Rand- und Netzrisse, diverse Flicke sowie einzelne Frostschäden auf.

Gemäss der amtlich beglaubigten Liste vom 4. September 2003 wohnen im Gebiet Campagna 27 Personen, in Gurgs und Tadi 7 bzw. 5 Personen. Die Gebäulichkeiten im Raum Tadi liegen nur 200 m vom letzten Gebäude des übrigen Siedlungsgebiets von Bonaduz entfernt, so dass hier nicht von einem Teil der Fraktion Campagna gesprochen werden kann: vielmehr bildet der Raum Tadi noch einen Bestandteil des Bonaduzer Siedlungsgebietes. Folglich bezieht sich die vorliegende Verbindungsstrassenaufnahme lediglich auf die Fraktion Campagna/Gurgs mit 34 dauernd dort wohnhaften Einwohnern. Das Mindestquorum von 30 Einwohnern ist gleichwohl übertroffen.

Strassen sind Träger der Erschliessung. Dabei wird zwischen der Grob- und der Feinerschliessung unterschieden. Die Groberschliessung dient dem Anschluss an übergeordnete Verkehrsträger und hat durch den Kanton zu erfolgen, während die Feinerschliessung die Verbindungen innerhalb des Quartiers durch die Gemeinden sicherstellt (vgl. auch Botschaft Heft Nr. 1/1997–98, S. 8). Mit der Übernahme der Strassenstrecke bis zur Wendestelle bei Gurgs wird den Anforderungen an eine kantonale Verbindungsstrasse bzw. Groberschliessung Genüge getan. Der daran anschliessende Strassenabschnitt befindet sich im Fraktionsinnern und ist daher als Quartierstrasse mit Feinerschliessungscharakter einzustufen (Botschaft Heft Nr. 6/1998–99, S. 199). Kein Anspruch auf Aufnahme besteht im Weiteren für die ebenfalls beantragte Verbindung ab der RhB-Brücke bei Campagna bis zur Reichen-

austrasse (Gemeindegebiet Bonaduz). Der Anspruch auf eine Verbindung mit dem kantonalen Strassennetz gemäss Art. 10 SG ist durch die Aufnahme des heutigen Feldweges ab der Rechtsrheinischen Oberländerstrasse erfüllt.

3. Gemeinde Malix

Strasse Malix – Brambrüesch

Mit Eingabe vom 11. August 2003 ersuchte die Gemeinde Malix um Anerkennung der Brambrüeschstrasse als kantonale Verbindungsstrasse. Gemäss der amtlich beglaubigten Liste vom 29. September 2003 haben 53 Personen in Brambrüesch festen Wohnsitz im Sinne von Art. 23 ff. ZGB.

Die Brambrüeschstrasse zweigt im oberen Teil des Dorfes Malix von der Julierstrasse ab und steigt bis zur Fraktion stetig an. Die Strasse verläuft zuerst oberhalb des Dorfes und hierauf mehrheitlich im Wald. Nach rund 3,5 km zweigt die so genannte Winterstrasse ab. Im Winter können die Fraktionsgebiete nur über diese Strasse erreicht werden, während der übrige Teil der Brambrüeschstrasse teilweise als Skipiste dient und daher für den Verkehr gesperrt ist.

Das vom Strassengesetz verlangte Mindestquorum ist mit 53 Einwohnern eingehalten. Wie beim Aufnahmegesuch der Gemeinde Bonaduz ist ferner zu prüfen, bis wohin der Anspruch auf eine Verbindung mit dem kantonalen Strassennetz gilt. Die Fraktion Brambrüesch setzt sich aus zahlreichen einzelnen, auseinander liegenden Häusern zusammen und entspricht daher in Form und Charakter einer Streusiedlung. Mit der Übernahme bis zum Beginn der Winterstrasse werden die gesetzlichen Anforderungen sowohl im Sommer als auch im Winter erfüllt: Art. 10 Abs. 4 SG bestimmt, dass die kantonale Verbindung so weit zu führen ist, als sie den gemeinsamen Bedürfnissen auseinander liegender Fraktionsgebiete zu dienen vermag. Eine über die ganzjährige Groberschliessung hinausgehende Verbindung wird gesetzlich nicht verlangt und würde zudem einzelne Fraktionsgebiete gegenüber anderen benachteiligen. Die Strassenstrecken dienen somit ab der erwähnten Strassenabzweigung der Quartier- bzw. Feinerschliessung, wofür kein Anspruch auf eine Verbindung zum Kantonsstrassennetz besteht.

Die zu übernehmende Strecke weist eine maximale Steigung von 10,8 Prozent und eine minimale von 4,4 Prozent auf. Die Länge beträgt 3 520 m und die Breite ca. 3,20 m. Beim Endpunkt im Raum «Ussere Maiensäss» (Abzweigung Winterstrasse) kann der dort befindliche Abstellplatz als Kehrplatz für den Strassenunterhalt verwendet werden. Die Strasse befindet sich in einem mittelmässigen Zustand. Kurzfristig sind keine baulichen Massnahmen notwendig.

4. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Durch die Anerkennung der Strasse Bonaduz–Campagna sowie der Strasse Malix–Brambrüesch übernimmt der Kanton jährliche Kosten für den betrieblichen Unterhalt inklusive Winterdienst von rund Fr. 66 000.–. Bei den Bezirkstiefbauämtern 1 und 7 werden zusätzlich rund 0,45 Stellenprozente beansprucht. Ein Ausbau bzw. eine Sanierung der beiden Streckenabschnitte käme auf total 3,6 Mio. Franken zu stehen. Es kann davon ausgegangen werden, dass der zusätzliche Stellenbedarf durch das bestehende Personal abgedeckt wird. Die Kosten für einen allfälligen Ausbau sind im Rahmen des vom Grossen Rat bereitgestellten Gesamtkredites abzuwickeln. Es sind keine Beiträge Dritter an die Kosten des Unterhaltes oder Ausbaus zu erwarten. Die zusätzlichen Kosten gehen vollständig zulasten der Spezialfinanzierung Strassen. Es ist nicht vorgesehen, den Beitrag aus allgemeinen Staatsmitteln an die Strassenrechnung anzuheben.

Antrag

Aufgrund dieser Erwägungen und gestützt auf Art. 7 lit. a des Strassengesetzes beantragen wir Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

I. Anerkennung

Gestützt auf Art. 10 des Strassengesetzes werden folgende Strassen als kantonale Verbindungen anerkannt:

1. Gemeinde Bonaduz: Strasse Bonaduz–Campagna, bis zum Abstellplatz im Raum Gurgs, Länge 1 095 m.
2. Gemeinde Malix: Strasse Malix–Brambrüesch, bis zur Abzweigung der «Winterstrasse», Länge 3 520 m.

II. Vollzug

Die Regierung wird angewiesen, den vorliegenden Grossratsbeschluss im Benehmen mit den Gemeinden Bonaduz und Malix zu vollziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Huber*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*